



29.11.2021

Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 9. Dezember 2021 um 19:30 Uhr im Saal der Musikschule**, 4372 St. Georgen am Walde, Schulgasse 8, öffentliche Sitzung des Gemeinderats stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.11.2021, Kenntnisnahme
2. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2022
3. Gemeindevoranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2022
4. Voranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II, Darlehensaufnahme
6. Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg, Darlehensaufnahme
7. Zustimmung zu folgendem Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
Schulsanierung BA02, Darlehensaufnahme
8. Neue Vereinbarung (Satzung) für Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel
9. Mag. Gabriele Pilger, Haruckstein 17, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 60 betreffend Umwidmung und Rückwidmung von Teilen der Grundstücke 3354, KG 43011, Linden von Grünland in Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb-Reiten
10. Lösungsquittungen betreffend Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Kaufvertrag für Baugrundstücke Nr. 540/1, 611/1, 611/3, 611/4, 611/5, 611/6, 611/7, 611/8, 611/9, 611/10, 611/11, 611/12, 611/13, 611/14, 611/15, KG 43015 St. Georgen am Walde
11. Winterdienst-Vereinbarungen, Änderungen bezüglich Grundpauschale
12. Verträge zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern
13. Änderung der Jugendtaxi-Richtlinien aufgrund Jugendtaxi-App
14. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
15. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 3b im Buchingerhaus, Markt 5
16. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5
17. Ehrung ausgeschiedene Gemeinderäte
18. Allfälliges

Wir weisen darauf hin, dass für die Teilnahme ein **2G-Nachweis** erforderlich ist, sowie durchgängig eine **FFP2-Maske** zu tragen ist.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 29.11.2021 21:17



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

29.11.2021

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 9. Dezember 2021 um 19:30 Uhr im Saal der Musikschule**, 4372 St. Georgen am Walde, Schulgasse 8, des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.11.2021, Kenntnisnahme
2. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2022
3. Gemeindevoranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2022
4. Voranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II, Darlehensaufnahme
6. Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg, Darlehensaufnahme
7. Zustimmung zu folgendem Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“: Schulsanierung BA02, Darlehensaufnahme
8. Neue Vereinbarung (Satzung) für Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel
9. Mag. Gabriele Pilger, Haruckstein 17, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 60 betreffend Umwidmung und Rückwidmung von Teilen der Grundstücke 3354, KG 43011, Linden von Grünland in Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb-Reiten
10. Lösungsquittungen betreffend Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Kaufvertrag für Baugrundstücke Nr. 540/1, 611/1, 611/3, 611/4, 611/5, 611/6, 611/7, 611/8, 611/9, 611/10, 611/11, 611/12, 611/13, 611/14, 611/15, KG 43015 St. Georgen am Walde
11. Winterdienst-Vereinbarungen, Änderungen bezüglich Grundpauschale
12. Verträge zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern
13. Änderung der Jugendtaxi-Richtlinien aufgrund Jugendtaxi-App
14. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
15. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 3b im Buchingerhaus, Markt 5
16. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5
17. Ehrung ausgeschiedene Gemeinderäte
18. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Weiters wird um Einhaltung der 3G-Regel sowie um das Tragen einer FFP2-Maske ersucht.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 29.11.2021 21:16

Fraktionssitzung SPÖ: Montag, 06.12.2021, 19:00 Uhr

Fraktionssitzung ÖVP: Dienstag, 07.12.2021, 20:00 Uhr

Verhandlungsschrift 5/2021

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **09.12.2021**

Ort: **Saal in der Musikschule St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

- SPÖ:**
1. Bürgermeister Heinrich Haider
 2. 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
 3. Alexander Sengstbratl
 4. Barbara Kurzbauer
 5. Andrea Stiedl
 6. Erich Fürst
 7. Harald Leitner
 8. Reinhard Ebner

- ^{ÖVP}
SPÖ:
9. 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
 10. Ing. Markus Gruber
 11. Mag. Thomas Hundegger
 12. Dipl.-Ing. Johann Gruber
 13. Paul Palmetshofer
 14. Ing. Daniel Huber-Deleja
 15. Karl Gruber
 16. Georg Temper
 17. Erich Pölzl

- LFH:**
18. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Ersatzmitglieder: -

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt: -

unentschuldigt: -

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per RSb-Post bzw. E-Mail mit Sendebestätigung am **30.11.2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **10.09.2021** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.11.2021, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 30.11.2021 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Allfälliges
- Prüfbericht vom 30.11.2021
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 30.11.2021

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2022

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.:
Aufgaben Gemeindevorstand
§ 56 (2)
Unbeschadet der ihm sonst durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Gemeindevorstand ferner:
 3. die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro;
- Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit laut Voranschlag 2022:
€ 4.001.100,00 x 0,05 % = € 2.000,55 -> € 2.000,00
- Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.:
Aufgaben Gemeinderat
§ 43 (1)
Dem Gemeinderat obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Bezeichnung	Kontierung	2022	2021	Anmerkungen
Schwarzes Kreuz, Beitrag	1/061/757	100,00	126,29	
Ehrungen und Auszeichnungen	1/062/413	700,00	521,55	Jubiläumshochzeiten: Einkaufsmünzen € 50,00 + Blumen 90. Geburtstag: Einkaufsmünzen € 50,00 + Blumen
Gemeinde-/Städtepartnerschaften	1/063/xxx	6.900,00	150,00	Nettoaussgaben Linden grüßt Linden (EU-Förderung: € 28.080)
Förderung der Betriebsgemeinschaft	1/094/729	1.100,00	743,80	€ 34,00 pro aktiven Bediensteten
Zivilschutzverband	1/180/757	300,00	333,71	
Förderung Kindergarten-Tarif	1/240/757	3.000,00	2.550,34	Vorschreibung Elternbeitrag gemäß Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde. Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018: Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen. Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Jugendtaxi, Sammeltaxi, (Nettoaussgaben)	1/259/768	1.000,00	0,00	Jugendtaxi: € 2.000,00, davon 50 % Landesförderung
Kulturförderungen	1/3xx/xxx	400,00	0,00	Willkommenskultur
kirchliche Einrichtungen, Zuwendungen (zB für Baumaßnahmen oder Orgelankauf)	1/390/xxx	0,00	0,00	
Tag der älteren Generation	1/419/729	1.100,00	805,74	80. Geburtstag: Einkaufsmünzen € 50,00
Familien-/Kinder-/Jugend-/Fahrradfreundliche Gemeinde	1/429000/728001	0,00	0,00	
Frauenberatungsstelle Perg	1/429000/755000	300,00	300,00	Gemeindevorstandsbeschluss

Geburtenzuschuss - Säuglingspaketaktion	1/439/768	5.000,00	4.250,00	Familienförderung: Einkaufsmünzen € 250,00 pro Geburt
Wohnbauförderungen	1/489/757	1.100,00	351,00	Häuslbauer-Aktion: 1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug inkl. Zusatzgerät
Betreutes Wohnen - Kostenübernahmen	1/429/xxx	0,00	0,00	
Gesunde Gemeinde	1/512/xxx	500,00	0,00	
Klimabündnis	1/520/726	700,00	521,18	
Umweltförderung	1/522/xxx	700,00	720,00	
Betriebsneugründung	1/780/755001	500,00	422,55	50 % der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung; Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung
Beitrag an Gemeindeverbände				
Euregio	1/782/757	400,00	392,60	
Leaderbeitrag (über € 1,60 je Einwohner)	1/782/757	4.713,60	4.713,60	Gesamtbetrag € 7.856,00 (€ 4,00 je Einwohner)
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	1/789/757	3.872,35	3.893,05	
Energie Bezirk Freistadt		3.928,00	0,00	€ 2,00 pro Einwohner
Betriebs-Zuschüsse an Techno Z	1/789/755,775	2.146,00	2.146,00	Gemeindeumlage Wirtschaftspark Perg-Machland
Lehrlingsförderung	1/780/755000	600,00	0,00	€ 600 pro Lehrling aus St. Georgen am Walde Auszahlung nach 1. Lehrjahr
Anmietung von Parkplätzen ohne kostenpflichtige Weitergabe	1/649001/700			
Parkplatz bei Bushaltestelle Ort		650,00	671,24	
Umkehrplatz Linden		50,00	50,00	
Vereine, Private, Subvention (außer Miet-Subventionen im Rahmen Vorsteuerabzug)				Vereinsförderungen
Naturfreunde	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Goldhaubengruppe	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Pensionistenverband	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Seniorenbund	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Kinderfreunde	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Fopa-Club	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Reit- und Fahrverein - Georgs-Kutscher	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
A.M.V.C.	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Siedlerverein	1/061000/757000	360,00	360,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Imkerverein	1/061000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Verschönerungsverein	1/363000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Kameradschaftsbund	1/061000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Rotes Kreuz Ortsstelle	1/061000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
DSG Union	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
ASKÖ	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Schorschi	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Schorschi - Granitbeisser	1/262200/757000	3.300,00	3.300,00	Gemeinderatsbeschluss
Musikverein	1/322000/757000	4.000,00	4.000,00	Gemeinderatsbeschluss
Volkstanzgruppe	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
LIG - Landwirtschaftliche Interessensgem.	1/262000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Tourismusforum (inkl. Loipenbetreuung)		0,00	0,00	€ 1.800,00 (Tourismusausgaben) Gemeindevorstandsbeschluss
Summe		53.429,95	37.332,65	

- Ausgabenobergrenze (Härteausgleichfonds):
Finanzkraft 2020: € 1.794.415,03 x 2 % = € 35.888,33
- Richtlinien für Gemeindeförderungen, Stand 10. November 2005, Amt der Oö. Landesregierung
Auszug:
 - Förderungen müssen im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein.
 - Förderungen sind auf Wirkungsziele hin auszurichten, wobei die Ziele und Wirkungen regelmäßig zu evaluieren sind.
 - Förderungen ohne Verwendungsnachweis haben zu unterbleiben.
 - Doppel- und Mehrfachförderungen sollen grundsätzlich unterbleiben

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger:
Gibt es für das Elektroauto „Mühlferdl“ ein laufendes Vertragsverhältnis und warum wird eine Gemeindeumlage an das Technologiezentrum Perg bezahlt?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die beiden Anteile für den „MühlFerdI“ können jährlich beim Energie Bezirk Freistadt gekündigt werden. Die Dienstnehmer nutzen das Auto für Dienstfahrten, welche coronabedingt in den letzten zwei Jahren natürlich sehr viel weniger wurden.
Das Technologiezentrum Perg wickelt nur die Gemeindebeiträge für den Wirtschaftspark Perg-Machland ab. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat keine Anteile am Technologiezentrum Perg.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2022 in Höhe von € 53.429,95 insbesondere

▪ Linden grüßt Linden (Europatage 2022 in A)	€ 6.900,00
▪ Gemeindeförderung Kindergarten-1-Tages-Tarif	€ 3.000,00
▪ Jugendtaxi	€ 2.000,00
▪ Familienförderung	€ 5.000,00
▪ Häuslbauer-Aktion	€ 1.100,00
▪ Betriebsneugründung	€ 500,00
▪ Lehrlingsförderung	€ 600,00
▪ Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	€ 3.872,35
▪ Mühlviertler Alm Leaderbeitrag	€ 7.856,00
▪ Gemeindeumlage Wirtschaftspark Perg-Machland	€ 2.146,00
▪ Gemeindeförderung Schorschi - Granitbeisser	€ 3.300,00
▪ Gemeindeförderung Musikverein	€ 4.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Gemeindevoranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2022

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.: Erstellung und Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags
 - (3) *Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist der Entwurf eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Entwurfs jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.*
- Auflage des Entwurfes des Gemeindevoranschlags 2022 im Zeitraum 01.12.2021 bis 09.12.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde
- Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf eingebracht.

Finanzierungsrechnungen	Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022
Operative Gebarung	€ 4.149.700,00	€ 3.657.400,00
Investive Gebarung	€ 844.800,00	€ 1.456.100,00
Finanzierungstätigkeit	€ 394.300,00	€ 403.900,00
Zwischensumme	€ 5.388.800,00	€ 5.517.400,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.387.700,00	€ 1.516.300,00
Summe	€ 4.001.100,00	€ 4.001.100,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		€ 0,00

- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026

Haushaltsgleichgewicht	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00	41.700	158.300	238.600	272.100
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss voranschlagswirksam	- 128.600	43.700	164.300	248.600	282.100
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Davon Zahlungsmittelreserven	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	27.600	56.800	113.000	215.600	226.700
Vermögenshaushalt					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)					

Ergebnishaushalt	2022	2023	2024	2025	2026
Erträge	4.584.900	4.561.300	4.748.600	4.572.100	4.313.500
Aufwendungen	4.557.300	4.504.500	4.635.600	4.356.500	4.086.800
Nettoergebnis	27.600	56.800	113.000	215.600	226.700
Rücklagenentnahmen	151.100	8.000	4.000	0	0
Rücklagenzuweisungen	0	10.000	10.000	10.000	10.000
Summe Rücklagen	151.100	-2.000	-6.000	-10.000	-10.000
Nettoergebnis nach RL	178.700	54.800	107.000	205.600	216.700

- Prioritätenreihung von Gemeindeprojekten:
 1. Gemeindestraßenbau
 2. Güterweginstandsetzung
 3. Innensanierung Schule BA2
 4. ABA BA14 Sanierung II
 5. ABA BA15 Teichweg
 6. Kommunalfahrzeug
 7. Feuerwehr TLF
 8. Feuerwehr KLF-A
- Gewinnentnahme VFI & Co KG: € 30.900,00
- Höchstbetrag Kassenkredit (Raiffeisenbank Mühlviertler Alm: +0,900 % Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR = 0,337 % ab 01.01.2022): € 1.000.275,00
- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2022

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme
Lustbarkeitsabgabe	
bis zu 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat
mehr als 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 75,00 je Apparat und Kalendermonat
Wettterminal gem. § 3 (2)	€ 250,00 je Apparat und Kalendermonat
Hundeabgabe	
pro Hund	€ 50,00 pro Jahr
pro Wachhund und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind	€ 20,00 pro Jahr
Tourismusabgaben	
Ortstaxe	€ 2,00 pro Nächtigung
Freizeitwohnungspauschale:	
bis 50 m ² Nutzfläche	€ 72,00 pro Jahr
über 50 m ² Nutzfläche	€ 108,00 pro Jahr
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	100 %
Marktgebühr	€ 2,50 pro lfm Marktstand
Abfallgebühr	
Grundgebühr pro Liegenschaft für Abfallvolumen bis 720 Liter (8 Abfalltonnen bzw. 12 Abfallsäcke)	€ 72,00 inkl. 10% MWSt. pro Jahr
Zusatzgebühr pro gemeldete Person (HWS + NWS)	€ 20,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Zusatzgebühr pro Betrieb	€ 40,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlich gehaltener Abfalltonne	€ 72,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlich gehaltenem Abfallcontainer	€ 880,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlichem Abfallsack	€ 6,00 inkl. 10 % MWSt. pro Stück
Restabfalltonne 90 l schwarz	€ 28,20 inkl. 20 % MWSt.
Papierabfalltonne 240 l rot (zusätzlich)	€ 39,90 inkl. 20 % MWSt.
Bioabfalleimer & 1 Rolle Maisstärkesäcke	€ 10,80 inkl. 20 % MWSt.
Maisstärkesäcke Bioabfall	€ 3,90 inkl. 20 % MWSt. pro Rolle = 26 Stück
Grünschnitt	€ 12,52 inkl. 10 % MWSt. pro m ³
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	€ 17,22 inkl. 10 % MWSt. pro m ³

Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m ³	€ 5.104,00 inkl. 10 % MWSt.	
Ergänzungsgebühr für 50 m ³	€ 1.276,00 inkl. 10 % MWSt.	
Kanalbenutzungsgebühr		
Kanal-Abwässer	€ 4,961 inkl. 10% MWSt. pro m ³	
Übernahme von Senkgrubeninhalten und Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen	€ 4,961 inkl. 10 % MWSt. pro m ³	
Niederschlagsentwässerung	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt pro m ²	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt pro m ²	
Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 ROG 1994	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt. pro m ²	
Kleinkläranlagen-Untersuchung	€ 110,00 inkl. 10 % MWSt.	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % MWSt. pro Monat		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 52,00	€ 52,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 189,00	€ 250,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstd. bzw. bis max. 25 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden bzw. ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 45,00	€ 45,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 117,00	€ 154,00
Nachmittagsbesuch ab 13:00 Uhr		
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 45,00	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 116,00	
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder sowie für Nachmittagsbesuch		
3-Tages-Tarif	70 %	
2-Tages-Tarif	50 %	
Geschwisterabschlag		
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung	50 %	
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspfl. Kinderbetreuungseinrichtung	100 %	
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 95,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr und Kind	
Entgelt für Schülerausspeisung		
Kindergartenkinder	€ 3,10 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Schulkinder	€ 3,90 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Sonstige (z.B. Lehrer) und betriebsfremde Personen	€ 6,50 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Miete Gemeindewohnung	€ 5,39 inkl. 10 % MWSt. pro m ² pro Monat	
Raumbenutzungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, Klassenräume udgl.)		
Miete pro Tag (Abend)	€ 25,00 inkl. 20 % MWSt.	
Kautions pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.	
Geräteverleih: Rednerpult, Flipchart, Overhead-Projektor		
Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % MWSt.	

Kaution pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.
Grundbuchsauszug	€ 12,00
Kopien und Ausdrucke	
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppels.	€ 1,20
A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00 pro Stück
Die besten Seiten des Bezirks Perg	€ 10,00 pro Stück
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00 pro Stück
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 8,00 pro Stück
AlmA Land Leben	€ 17,00 pro Stück
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00 pro Stück
Kleindenkmale/Steine/Brauchtum (grün)	€ 7,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Ein Markt im unteren Mühlviertel (braun)	€ 6,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Unser Marsch 1860 – 2010 (Musikverein)	€ 12,00 pro Stück
Europäische Friedensrose Waldhausen	€ 14,00 pro Stück
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 6,00 pro Stück
Mountainbikekarte „Tour de Alm“	€ 3,00 pro Stück
Wanderkarte Mühlviertler Alm	€ 3,00 pro Stück
Wanderkarte Johannesweg	€ 3,00 pro Stück
Tarife für Gemeindeleistungen	
Facharbeiter (VB II)	€ 35,08 exkl. MWSt. pro Stunde
Hilfsarbeiter/Lehrling	€ 11,93 exkl. MWSt. pro Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 75,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 40,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kleintraktor 40 PS ohne Mann	€ 25,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Frontlader/Erdschaufel/Traktorbagger	€ 12,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kipper 2-Achs/Vakuumfass	€ 12,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 20,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Walze	€ 50,00 exkl. MWSt. pro Tag
Stamper/Vibrationsplatte	€ 35,00 exkl. MWSt. pro Tag

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Gemeindevoranschlag 2022 und folgende Festsetzungen:

- Gewinnentnahme VFI & Co KG: € 30.900,00
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 1.000.275,00 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Dienstpostenplan
- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026
- Prioritätenreihung von Gemeindeprojekten
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2022

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Voranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Waide & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ vom 23.03.2006:
 - 5.2. Der Komplementär hat spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022
Operative Gebarung	€ 81.400,00	€ 76.900,00
Investive Gebarung	€ 280.700,00	€ 1.017.400,00
Finanzierungstätigkeit	€ 736.700,00	€ 4.500,00
Zwischensumme	€ 1.098.800,00	€ 1.098.800,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.017.400,00	€ 1.017.400,00
Summe	€ 81.400,00	€ 81.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 0,00	

- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026:

Ergebnishaushalt	2022	2023	2024	2025	2026
Erträge	157.100	175.700	203.800	203.800	175.800
Aufwendungen	158.600	128.400	128.400	128.200	128.200
Nettoergebnis	-1.500	47.300	75.400	75.600	47.600
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0
Rücklagenzuweisungen	0	0	0	0	0
Summe Rücklagen	0	0	0	0	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	-1.500	47.300	75.400	75.600	47.600

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II, Darlehensaufnahme

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/62-STM vom 18.11.2020 betreffend ABA St. Georgen am Walde, BA 14, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993:
 - Gesamtsumme: € 270.000,00
 - Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen): € 202.500,00
- Darlehensausschreibung für Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II per E-Mail vom 15.11.2021:

Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt für die Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II eine Finanzierung in Höhe von € 202.500,00.
Sie werden höflich eingeladen, unter nachstehenden Bedingungen ein Angebot über die Gewährung eines Darlehens zu erstellen.
*Zur Angebotslegung ist ausschließlich das beiliegende Formblatt zu verwenden. Dem Angebot ist ein **Darlehensurkundenentwurf** und ein **Tilgungsplan** anzuschließen.*
*Das Angebot ist bis spätestens am **26.11.2021, 11:00 Uhr** dem Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde in einem verschlossenen Kuvert mit der Ausschrift „**Darlehensangebot – ABA BA14 Sanierung II**“ zu übermitteln. Verspätet abgegebene Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Angebotsöffnung findet anschließend im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Georgen am Walde statt.*
Für allfällige Rückfragen in dieser Darlehensangelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA 14 – Sanierung II;
Grundlage für dieses Darlehensangebot bildet der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: WW-2015-55534/62-STM sowie das Förderungsansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Darlehensbetrag: € 202.500,00
Die Zuzählung erfolgt in Teilbeträgen bis nach Einlangen der geprüften Schlussrechnungen.
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: Bauphase: 01.03.2021 – 31.12.2022
Tilgungsphase: 01.01.2023 – 31.12.2047 (25 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: km./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2023);
Raten in gleichbleibender Höhe, während Bauphase tilgungsfrei

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnutzung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

per 12.11.2021: -0,533 %
Aufschlag: %
Mindestzinssatz: %
Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

▪ Angebotsöffnungsprotokoll vom 26.11.2021, 11 Uhr:

lfd. Nr.	Anbotler	var. Zinssatz Aufschlag	Mindestzinssatz	Anmerkung
1	BAWAG P.S.K.	+0,190 %	+0,190 %	Angebot per E-Mail 2. Variante: Aufschlag +0,680 %, mindestens 0,0 % Tilgungsplan
2	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	+0,980 %	+0,300 %	Begleitschreiben Darlehensurkundenentwurf Tilgungsplan
3	HYPO OÖ Landesbank AG	+0,370 %	+0,370 %	Alternativangebot: Aufschlag +1,370 % Tilgungsplan
4	Sparkasse OÖ Bank AG	+0,610 %	+0,610 %	Sideletter: 2. Variante: Fix 0,520 % Darlehensurkundenentwurf Tilgungsplan
5	Oberbank			kein Angebot abgegeben
6	bank99			kein Angebot lt. E-Mail

- Vergabevorschlag: BAWAG P.S.K.
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig
- Die Kanal- und Schachtsanierungsarbeiten durch die Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 44, sind bereits abgeschlossen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2021:
Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 202.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2023 bis 31.12.2047 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, mit der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem Aufschlag von +0,190 %-Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR – Mindestzinssatz +0,190 %.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Ing. Markus Gruber:
Wie werden die Ausschreibungskriterien genau erstellt bzw. gibt es dafür Muster? Die BAWAG P.S.K. ist der Billigstbieter. Gilt hier immer das Billigstbieterprinzip oder könnte man auch das Bestbieterprinzip anwenden? Einige Finanzunternehmen, die hier aufgelistet sind, bringen Leistungen für den Ort und die Region. Sie sichern Arbeitsplätze, zahlen Kommunalsteuer, haben eine positive Wirkung auf die Region und die Wirtschaft und bringen Investitionen in die Gemeinde. Wie kann man solche Details in den Ausschreibungen berücksichtigen bzw. ist es überhaupt möglich? Mir geht es hier nur um das Ausschreibungs- bzw. Bieterprinzip, nicht um diese Darlehensaufnahme.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
In den letzten Jahren haben wir immer die Darlehensausschreibungen nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt. Es ist richtig, dass hier regionale Anbieter wären, die für den Ort viel leisten und mit denen wir schon Projekte gemeinsam umgesetzt haben. Uns muss aber auch bewusst sein, dass wir zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet sind. Bei Darlehen in solchen Größenordnungen, muss uns schon bewusst sein, dass es hier um Summen geht, wo wir als Gemeinde überlegen müssen, ob wir uns das leisten können. Die Zinssteigerung von 1% belastet unser Budget mit ca. € 50.000,00 bis 70.000,00. Wenn ich mir den Zinssatz ansehe vom Billigstbieter und vergleiche mit dem regionalen Anbieter, bin ich bei mehr als dem Doppelten.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Lokale Vergaben sind immer ein Thema. Bei einem Seminar der Wirtschaftskammer Perg ging es darum, im Interesse der Wirtschaft Ausschreibungen lokal zu vergeben. Dabei ist auch das Thema Banken zur Sprache gekommen. Die Banken argumentieren ja, dass sie viel für den Ort leisten udgl. und es ist geklärt worden, dass solche Tatsachen nicht in die Vergabe einfließen können.
Der variable Zinssatz ist sowohl für Bank und Kunde das fairste. Niemand weiß, wie sich der Zinssatz entwickelt, sonst wird spekuliert. Die Banken haben auch die fallenden Zinssätze nicht immer weitergegeben. Die Aufsichtsbehörde teilt die Meinung, sich bei Darlehensausschreibungen auch einen Mindestzinssatz anbieten zu lassen, weil dann eher Angebote gelegt werden.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:
Das Bestbieterprinzip ist grundsätzlich interessant. Nur ist die Ausschreibung wesentlich schwieriger zu gestalten. Diese Kriterien sind im Vorhinein einerseits genau zu definieren und andererseits muss man festlegen, wie man diese Kriterien bewertet. Wie bewertet man das, dass jemand Kommunalsteuer bezahlt, mit einem Prozentsatz vom Zinssatz? Das ist genau das Schwierige daran. Billigstbieterprinzip ist eine einfache Variante
- Alexander Sengstbratl:
Möglicherweise könnten wir einen Geldmengenvergleich machen. Zum Beispiel die Zinsen mit der Kommunalsteuer vergleichen.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 202.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2023 bis 31.12.2047 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, mit der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem Aufschlag von +0,190 %-Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR – Mindestzinssatz +0,190 %.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

6. Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg, Darlehensaufnahme

Berichtersteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/78-STM vom 29.06.2021 betreffend ABA St. Georgen am Walde, BA 15, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993:
 - Gesamtsumme: € 400.000,00
 - Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen): € 268.815,00
- Darlehensausschreibung für Abwasserbeseitigungsanlage BA 15 Teichweg per E-Mail vom 15.11.2021:

Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt für die Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg eine Finanzierung in Höhe von € 268.815,00.
Sie werden höflich eingeladen, unter nachstehenden Bedingungen ein Angebot über die Gewährung eines Darlehens zu erstellen.
*Zur Angebotslegung ist ausschließlich das beiliegende Formblatt zu verwenden. Dem Angebot ist ein **Darlehensurkundenentwurf** und ein **Tilgungsplan** anzuschließen.*
*Das Angebot ist bis spätestens am **26.11.2021, 11:00 Uhr** dem Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde in einem verschlossenen Kuvert mit der Ausschrift „**Darlehensangebot – ABA BA15 Teichweg**“ zu übermitteln. Verspätet abgegebene Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Angebotsöffnung findet anschließend im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Georgen am Walde statt.*
Für allfällige Rückfragen in dieser Darlehensangelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA 15 – Teichweg;
Grundlage für dieses Darlehensangebot bildet der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: WW-2015-55534/78-STM sowie das Förderungsansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Darlehensbetrag: € 268.815,00
Die Zuzählung erfolgt in Teilbeträgen bis nach Einlangen der geprüften Schlussrechnungen.
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: Bauphase: 01.07.2021 – 31.12.2023
Tilgungsphase: 01.01.2024 – 31.12.2048 (25 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2024);
Raten in gleichbleibender Höhe, während Bauphase tilgungsfrei

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnutzung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

per 12.11.2021: -0,533 %
Aufschlag: %
Mindestzinssatz: %
Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 26.11.2021, 11 Uhr:

lfd. Nr.	Anbotleger	var. Zinssatz Aufschlag	Mindestzinssatz	Anmerkung
1	BAWAG P.S.K.	+0,190 %	+0,190 %	Angebot per E-Mail 2. Variante: Aufschlag +0,680 %, mindestens 0,0 % Tilgungsplan
2	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	+0,980 %	+0,300 %	Begleitschreiben Darlehensurkundenentwurf Tilgungsplan
3	HYPO OÖ Landesbank AG	+0,370 %	+0,370 %	Alternativangebot: Aufschlag +1,370 % Tilgungsplan
4	Sparkasse OÖ Bank AG	+0,610 %	+0,610 %	Sideletter: 2. Variante: Fix 0,520 % Darlehensurkundenentwurf Tilgungsplan
5	Oberbank			kein Angebot abgegeben
6	bank99			kein Angebot lt. E-Mail

- Vergabevorschlag: BAWAG P.S.K.
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig
- Die Bauarbeiten durch die Firma wds Bau GmbH, 4320 Perg, Leharstraße 6/3, sind derzeit noch im Gange und werden Großteils im heurigen Jahr abgeschlossen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2021:
Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 268.815,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2024 bis 31.12.2048 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, mit der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem Aufschlag von +0,190 %-Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR – Mindestzinssatz +0,190 %.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 268.815,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2024 bis 31.12.2048 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, mit der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem Aufschlag von +0,190 %-Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR – Mindestzinssatz +0,190 %.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Zustimmung zu folgendem Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Schulsanierung BA02, Darlehensaufnahme

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020:
Finanzierungsplan für Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (2. Bauabschnitt) in Höhe von € 3.453.673,00 Mischkosten

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	228.478						228.478
Interessentenbeiträge für Schulerhaltung	27.976	27.976	27.976	27.976	27.976		139.880
Bankdarlehen		736.715					736.715
LZ - Pflichtschulbau	213.000	213.000	213.000	213.000	213.000	213.000	1.278.000
BZ - Projektfonds	267.700	267.700	267.600	267.600			1.070.600
Summe in Euro	737.154	1.245.391	508.576	508.576	240.976	213.000	3.453.673

- Darlehensausschreibung für Schulsanierung St. Georgen am Walde BA02 per E-Mail vom 15.11.2021:
*Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt für die Schulsanierung BA02 eine Finanzierung in Höhe von € 736.715,00.
Sie werden höflich eingeladen, unter nachstehenden Bedingungen ein Angebot über die Gewährung eines Darlehens zu erstellen.
Zur Angebotslegung ist ausschließlich das beiliegende Formblatt zu verwenden. Dem Angebot ist ein **Darlehensurkundenentwurf** und ein **Tilgungsplan** anzuschließen.
Das Angebot ist bis spätestens am **26.11.2021, 11:00 Uhr** dem Marktgemeindegamt St. Georgen am Walde in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift **„Darlehensangebot – Schulsanierung BA02“** zu übermitteln. Verspätet abgegebene Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Angebotsöffnung findet anschließend im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Georgen am Walde statt.
Für allfällige Rückfragen in dieser Darlehensangelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner*

**Finanzierungsangebot
für Annuitätendarlehen**

Darlehensnehmer: Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Schulsanierung St. Georgen am Walde BA02

Darlehensbetrag: € 736.715,00
Zuzahlungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: Tilgungsphase: 01.01.2023 – 31.12.2037 (15 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2023);
Raten in gleichbleibender Höhe.

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnutzung zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

per 12.11.2021: -0,533 %

Aufschlag: %

Mindestzinssatz: %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 26.11.2021, 11 Uhr:

lfd. Nr.	Anbotleger	var. Zinssatz Aufschlag	Mindestzinssatz	Anmerkung
1	BAWAG P.S.K.	+0,190 %	+0,190 %	Angebot per E-Mail 2. Variante: Aufschlag +0,680 %, mindestens 0,0 % Tilgungsplan
2	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	+0,980 %	+0,300 %	Begleitschreiben Darlehensurkundenentwurf Tilgungsplan
3	HYPO OÖ Landesbank AG	+0,190 %	+0,190 %	Alternativangebot: Aufschlag +1,190 % Tilgungsplan
4	Sparkasse OÖ Bank AG	+0,460 %	+0,460 %	Sideletter: 2. Variante: Fix 0,380 % Darlehensurkundenentwurf Tilgungsplan
5	Oberbank			kein Angebot abgegeben
6	bank99			kein Angebot lt. E-Mail

- BAWAG P.S.K. hat bei den bestehenden Kanalbaudarlehen BA04, BA05 und BA07 den Aufschlag von +0,750 % auch bei einem negativen EURIBOR weitergegeben.
Zinssatz per 01.01.2021: +0,260 %
- HYPO OÖ. Landesbank AG hat beim bestehenden Darlehen Schul-Innensanierung BA01 den Aufschlag von +1,100 % nicht an den negativen EURIBOR angepasst (Schreiben vom 17.09.2018)
Zinssatz per 01.01.2021: +1,100 %
- Vergabevorschlag: BAWAG P.S.K.
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 OÖ GemO 1990 nicht notwendig da in einem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan ausgewiesen
- Gemeinde darf Haftung gem. § 85 OÖ GemO 1990 übernehmen und bedarf keiner Aufsichtsbehördlichen Genehmigung
 - Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit 2022: € 4.001.100,00
davon ¼: € 1.000.275,00
 - Vorhandene Haftungen: € 27.800,00
 - Darlehensbetrag: € 736.715,00
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2021:
Zustimmung zu folgendem Geschäft gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 736.715,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2023 bis 31.12.2037 (15 Jahre) für die Schulsanierung St. Georgen am Walde BA02, mit der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem Aufschlag von +0,190 %-Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR – Mindestzinssatz +0,190 %.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- **Amtsleiter Gerald Steiner:**
Mit der BAWAG P.S.K. hatten wir bereits Erfahrung bei Darlehen im Bereich Kanalbau. Sie haben den Aufschlag beim negativen EURIBOR weitergegeben. Die Hypo Landesbank gibt aufgrund ihrer Geschäftsbedingungen den negativen Aufschlag nicht weiter. Dieser Fall könnte ja wieder eintreten. Die Hypo ändert ihre Konditionen einseitig, die BAWAG P.S.K. hat die Rechtsansicht der Gerichte geteilt.
- **Paul Palmeshofer:**
Wenn man die Tilgungspläne vergleicht, sieht man, dass in 15 Jahren die BAWAG weniger Rückzahlung in Summe als die Hypo verlangt.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Haftungsübernahme und Zustimmung zu folgendem Geschäft gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 736.715,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2023 bis 31.12.2037 (15 Jahre) für die Schulsanierung St. Georgen am Walde BA02, mit der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem Aufschlag von +0,190 %-Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR – Mindestzinssatz +0,190 %.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- **Ja:** Einstimmig

8. Neue Vereinbarung (Satzung) für Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben vom Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel, 4230 Pregarten, Althausers Straße 14/3 vom 05.10.2021 betreffend Beschlussfassung der neuen Satzung:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legislativen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.
Hinsichtlich der oben genannten Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes darf auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-291915/30-Gb vom 5. September 2019 hingewiesen werden.
Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf er übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss bei der nächsten Gemeinderatssitzung gefasst werden und an den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel, Althausers Straße 14/3, 4230 Pregarten gesandt oder per E-Mail an u.muehlviertel@wev-ooe.at übermittelt werden. Alle eingelangten Beschlüsse werden gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.
Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.
Mit freundlichen Grüßen
Für den „WEV Unteres Mühlviertel“
Der Geschäftsführer:
Ing. Michael Oberegger

VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Freistadt und Perg
über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Pregarten.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Gebäude der Straßenmeisterei Pregarten (4230 Pregarten, Althausers Straße 14/3).

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Unteres Mühlviertel angeführt sind.

- (2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.
- (4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.
- (5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.
- (7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
- (8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).
- (2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbandsbedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.
- (2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt
 - von 0 bis 20 km: 1 Stimme
 - bis 40 km: 2 Stimmen
 - über 40 km: 3 Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
 2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
 3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
 4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
 5. die Bestellung von Ausschüssen;
 6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.
- (4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.
- (4) Dem Verbandsvorstand obliegt:
 1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;

2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

- (1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:
 1. die Vertretung des Verbands nach außen;
 2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
 3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
 1. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
 5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.
- (2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.
- (2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.
- (4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11 Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12 Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

§ 13 Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14 Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15 Austritt

- (1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.
- (3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.
- (4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.
- (4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

- (5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17 Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18 Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Stand: 1.10.2021

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2021:
Neue Vereinbarung (Satzung) für Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:
Neue Vereinbarung (Satzung) für Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel

Abstimmung:

Art: Handerheben

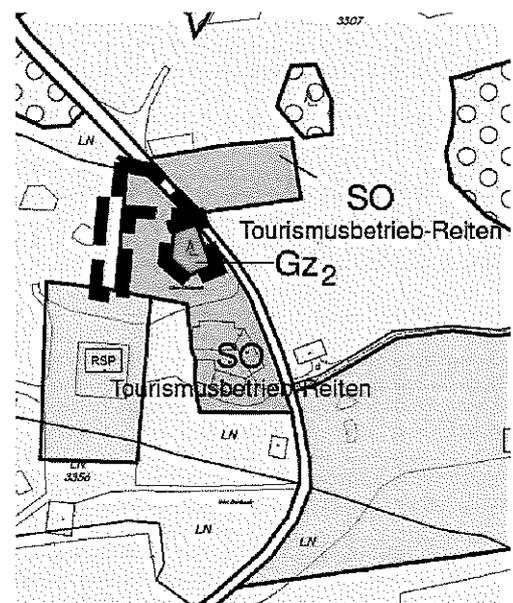
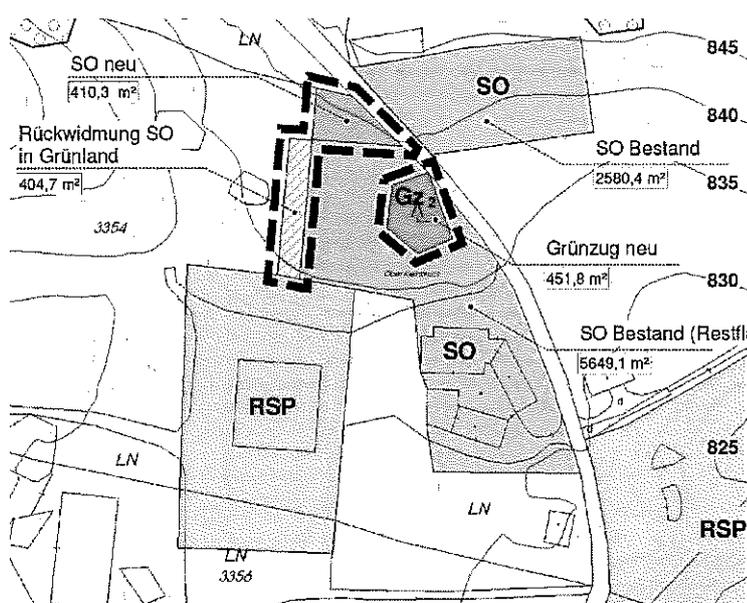
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Mag. Gabriele Pilger, Haruckstein 17, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 60 betreffend Umwidmung und Rückwidmung von Teilen der Grundstücke 3354, KG 43011, Linden von Grünland in Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb-Reiten

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Lackner Loibnegger + Partner Consulting Ges.mbH vom 01.10.2021:
Sehr geehrter Herr Bruno Genswaidler!
Im Namen und auf Rechnung unseres Auftraggebers Frau Mag. Gabriele Pilger, Haruckstein 17, 4372 St. Georgen am Walde stellen wir den Antrag auf Flächentausch der Sonderausweisung Tourismusbetrieb „Reiten“ gemäß dem übermittelten Plan Nr.: E003-Flächentausch. Die Tauschfläche ist im Plan mit F1 bezeichnet und hat eine Fläche von 416 m². Der entfallende Bereich ist ROT mit X gekennzeichnet und die gewünschte Tauschfläche ist ORANGE ebenfalls mit 416 m² mit F2 gekennzeichnet und schließt an die vorhandene Widmung an der Nordseite bis zur Grundgrenze an. Ich bitte um entsprechende Disposition und verbleibe mit freundlichen Grüßen
DI K.H. Lackner
- E-Mail von DI Karl-Heinz Lackner an DI Graser, Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, vom 20.10.2021
Sehr geehrter Herr Graser,
ich bedanke mich für das konstruktive Gespräch und sende ihnen wie vereinbart den betreffenden Plan.
Wir möchten die Widmungsfläche im Westen wegnehmen und dafür die gleiche Fläche entlang der Straße bis zur Grundgrenze dazugeben.
Falls sie noch Fragen dazu haben können sie mich gerne jederzeit anrufen.
Danke und herzliche Grüße
K. Lackner
- Schreiben von Reit-Campus St. Georg, Mag. Gabriele Pilger, Haruckstein 17 vom 15.11.2021 betreffend Haruckstein Reiter-Chalets – Änderung Widmungsverfahren:
Sehr geehrter Herr Bruno Genswaidler!
Hiermit bestätige ich nach Abklärung mit der Abteilung Raumordnung, die Kosten von ca. € 1.500,00 brutto für den Ortsplaner (Plan Erstellung und Gutachten) übernehmen werde.
- Projektbeschreibung 11/2021 vom 17.11.2021: Einreichung – Neubau Reiter-Chalets



- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 30.11.2021:**

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Beantragt wird die Neuausformung einer bestehenden Baulandfläche „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb – Reiten“ welche durch die Durchführung eines Flächentausches im Bereich des Grundstückes 3354, KG Linden, erfolgen soll. Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 damit, dass im nördlichen Anschluss an die Hofstelle die Errichtung mehrere „Reiter-Chalets“ geplant ist, jedoch die gegebene Baulandausformung der beabsichtigten Anordnung der einzelnen Gebäude entgegensteht.

1.2 Situation:

Der Planungsraum zur o.a. Flächenwidmungsplanänderung befindet sich rd. 2,5 km (Luftlinie) östlich des Hauptortes von St. Georgen am Walde in der rd. 92 Einwohner zählenden Ortschaft Haruckstein. Der bestehende Tourismusbetrieb von Frau Mag. Gabriele Pilger ist auf die Zucht von Islandpferden spezialisiert und besitzt darüber hinaus eine Pferdereitschule. Der Reiterhof besteht im Wesentlichen aus der Hofstelle und einer westlich davon situierten Reithalle mit einem Außenmaß von rd. 30 x 30 m sowie mehreren landwirtschaftlich genutzte Einstell- und Nebengebäude. Darüber hinaus befinden sich im näheren Umfeld der Anlage eine Reitbahn (Oval), ein Spring- und Dressurreitplatz sowie eine Vielseitigkeitsstrecke, um entsprechend die unterschiedlichsten Reitdisziplinen unterrichten zu können. Für die Möglichkeit der Nächtigung steht derzeit ein Stockbettenlager für rund 10 Personen zur Verfügung, welches im ehemaligen Getreidespeicher des Hofes untergebracht ist und zumeist von Jugendgruppen genutzt wird. Abgesehen von den baulichen Anlagen des Reiterhofes ist der angrenzende Naturraum kaum vorbelastet. Das nähere Umfeld des Hofes ist durch landwirtschaftlich genutzte Acker und Wiesenflächen geprägt und liegt eingebettet in großräumige Waldflächen, wodurch der Tourismusbetrieb sich in absoluter Alleinlage befindet. Die verkehrstechnische Aufschließung erfolgt über den Güterweg Winterschlager, welcher in einer Entfernung von rd. 2,8 km in nördlicher bzw. in 3,4 km in südlicher Richtung jeweils in die B119 Greiner Straße mündet.

Die Fläche im Bereich der zentral gelegenen Hofstelle sowie die nördlich anschließende leicht ansteigende Hangfläche sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Sondergebiet des Baulandes (SO) Tourismus – Reiten im Ausmaß von rd. 9.085 m² ausgewiesen, wobei der überwiegende Anteil der Fläche als Pferdekoppel bzw. als Weidefläche genutzt wird. Jener Bereich der Reithalle sowie des östlich gelegenen ReitOvals sind im großzügigen Ausmaß von rd. 4,2 ha als Erholungsfläche – Reitsport ausgewiesen.

Die Eigentümerin des Reiterhofes beabsichtigt nun das Angebot des Tourismusbetriebes im Bereich der Nächtigungsmöglichkeiten zu erweitern. Diese soll im konkreten durch die Errichtung von sogenannten „Reiter-Chalets“ erfolgen, welche nördlich der Hofstelle situiert werden sollen. Die einzelnen Häuser werden dabei so konzipiert, sodass diese jeweils für 1 bis 2 Personen für die Nächtigung zur Verfügung stehen. Es ist geplant, die mit einem zentralen Wohnraum mit Kleinküche, einem Schlafbereich sowie einer Sanitärzelle ausgestatteten Einzelhäuser gestreut am leicht abfallenden Südwesthang entlang des Straßenverlaufes zu errichten. Dabei sollen die mit einem Außenmaß von rd. 6,2 m x 2,6 m und einer Höhe von rd. 2,5 m großen Objekte auf Punktfundamente – in Form von Erdschauben – möglichst bodenschonend gelagert werden. Die Gesamtumsetzung des Projektes ist in mehreren Ausbauphasen (lt. Projektbeschreibung 11/2021) geplant. In der fortgeschrittenen Ausbauhase ist eine weitestgehend autarke Versorgung der Häuser vorgesehen.

Um die geplante Anordnung der Einzelhäuser, welche im Wesentlichen entlang des Güterweges erfolgt, zu ermöglichen, ist ein Flächentausch im Bereich des ausgewiesenen Sondergebietes (SO) westlich des Straßenverlaufes erforderlich. Die geplante Baulanderweiterung in nördlicher Richtung soll durch eine flächengleiche Reduzierung der Baulandfläche im westlichen Randbereich – Übergang zum Naturraum - ermöglicht werden.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Markgemeinde St. Georgen am Walde siehtentsprechend dem Flächenwidmungsplan für den aktuellen Bereich eine Sonderfunktion (SF) für Tourismus vor. Die ausgewiesenen Reitsportflächen sind analog als Erholungsfunktion – Reitsportanlage dargestellt. Aufgrund des geringen Ausmaßes des Flächentausches sowie der Beibehaltung der Gesamtbaulandfläche (SO) erscheint eine Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht zwingen erforderlich.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Der Tourismusbetrieb „Reit-Campus St. Georgen am Walde“ nimmt aufgrund seines Angebotes einen wesentlichen Platz in der Tourismusregion Mühlviertler Alm ein. Umgeben von einem weitläufigen und beliebten Reitwegenetz ist der Betrieb neben seiner Reitschule auch für die Zucht von Islandpferden bekannt. Die Größe des Betriebes zeigt sich insbesondere darin, dass sich zu Spitzenzeiten bis zu 100 Pferde am Hof und auf den angrenzenden Koppeln befinden. Da das Angebot zur Nächtigung am Hof derzeit nur im untergeordneten Umfang zur Verfügung steht, ist es nachvollziehbar, dass dieser Sektor des Betriebes noch weiter gestärkt werden soll. Ziel ist es, insbesondere für Wanderreiter eine attraktive und innovative Nächtigungsmöglichkeit zu schaffen. Dies soll mit autarken Einzelhäusern in Form von Reiter-Chalets (Tiny-Häusern) realisiert werden. Insgesamt sind dabei max. 10 Gästebetten geplant, welche in Form der Selbstversorgung gemietet werden können.

Da das Ausmaß der Baulandfläche (SO) aufgrund des Flächentausches nicht vergrößert wird, kann die beantragte Umwidmung aus der Sicht der Ortsplanung zur Kenntnis genommen werden. Zur nachhaltigen Sicherung soll jedoch die bestehende landschaftstypische Gesteins- und Baumformation innerhalb der Baulandfläche von Bauland in Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug (Gz) umgewidmet werden. Der festgelegte Schutzzweck lautet wie folgt:

Gz₂ - Landschaftlich wertvolle Gehölzgruppe; Veränderungen des natürlichen Geländes sowie bauliche Anlagen unzulässig; bestehender Gehölzstreifen ist zu erhalten.

Die Versorgung der geplanten Einzelhäuser mit Frischwasser erfolgt über die im Haupthaus bestehende Wasserversorgungsanlage, welche von einer Quelfassung in Trinkwasserqualität gespeist wird. Die Abwasserentsorgung ist über eine Fäkalienammelgrube mit einem berechneten Speichervolumen von 6,5 m³ geplant.

Bei Beibehaltung der zur Verfügung stehenden Baulandfläche (keine Baulanderweiterung!) und der Umsetzung des Grünzuges bestehen seitens der Ortsplanung gegenüber der dargestellten Flächenwidmungsplanänderung keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung

Norbert Haderer ZT GmbH

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2021:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.60 für Umwidmung und Rückwidmung von Teilen des Grundstückes 3354, KG 43011, Linden von Grünland in Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb-Reiten (Mag. Gabriele Pilger, Haruckstein 17)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.60 für Umwidmung und Rückwidmung von Teilen des Grundstückes 3354, KG 43011, Linden von Grünland in Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb-Reiten (Mag. Gabriele Pilger, Haruckstein 17)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

10. Lösungsquittungen betreffend Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Kaufvertrag für Baugrundstücke Nr. 540/1, 611/1, 611/3, 611/4, 611/5, 611/6, 611/7, 611/8, 611/9, 611/10, 611/11, 611/12, 611/13, 611/14, 611/15, KG 43015 St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Mündliche Anfrage von Peter und Gerlinde Hackl, Schanzberg 28 bezüglich einer Lösungsquittung für die Eintragung im Grundbuch im C-Blatt:
a) Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „Drittens“ Kaufvertrag vom 21.04.2006 und 26.06.2006 für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde“

- Kaufvertrag AZ 143/2006-kl vom 26.06.2026:
Drittens: Die Käuferseite erwirbt das vertragsgegenständliche Grundstück, um auf diesem für eigene Wohnzwecke ein Wohnhaus gemäß § 2 Pkt. 30 Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. 67/1994) zu errichten.

Die Bauführung darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen der oberösterreichischen Bauordnung und aufgrund genehmigter Baupläne erfolgen.

Sollte die Käuferseite nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Wohnhaus begonnen und den Rohbau nicht innerhalb von weiteren 5 (fünf) Jahren fertiggestellt haben, ist die Verkäuferseite berechtigt, das Vertragsobjekt jederzeit – ohne Fristenschränkung – zurückzukaufen, wobei jedoch dieses Wiederkaufsrecht erlischt, wenn von einer tatsächlichen Geltendmachung, also vor Einlangen der schriftlichen Aufforderung zur Rückübertragung bei der Käuferseite, die obigen Bedingungen – wenn auch verspätet – erfüllt sind.

Der Wiederkaufspreis entspricht dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis, wobei eine Wertsicherung ausdrücklich nicht vereinbart wird. Etwa auf das Vertragsobjekt gemachte Aufwendungen sind – mit nachstehender Ausnahme - im Wiederkaufsfall nicht zu berücksichtigen. An die Gemeinde geleistete Aufschließungs- und Anschlusskosten sind jedenfalls in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Nicht diesen Bedingungen entsprechende Aufwendungen gehen daher - soweit sie nicht ohne Beschädigung des Vertragsobjektes von der Käuferseite entfernbar sind und entfernt werden - ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Verkäuferseite über und gelten als mit dem Wiederkaufspreis abgegolten.

Die Käuferseite für sich und ihre Nachfolger im Besitz des Vertragsobjektes räumt daher der Verkäuferseite unter den hier festgelegten Bedingungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücke das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 bis 1070 ABGB ein und nimmt die Verkäuferseite diese Einräumung hiermit vertraglich an.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Wiederkaufsrechtes.

- Bei folgenden Baugrundstücken ist ebenfalls ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde im Grundbuch einverleibt:

Grundstück Nr. KG 43015 St. Georgen am Walde	EZ	Eigentümer	Grundstücks- adresse	Eintrag Nr./ Kauvertrag Datum
540/1	443	Herman Ebner	Schanzberg 14	1 a 51/2004 16.12.2003
611/1	456	Peter und Gerlinde Hackl	Schanzberg 28	1 a 1598/2006 26.06.2006
611/3	442	Dr. Mag. Alfred Popper	Schanzberg 15	1 a 4/2004 11.11.2003
611/4	452	Silke Wiesmayr	Schanzberg 17	1 a 1939/2005 04.10.2005
611/5	448	Martin und Petra Lumetsberger	Schanzberg 19	1 a 138/2005 20.12.2004

611/6	454	Thomas und Irene Hochstöger	Schanzberg 21	1 a 1596/2006 04.10.2005
611/7	437	Reinhard und Sandra Steiner	Schanzberg 20	1 a 904/2002 04.04.2002
611/8	439	Johannes und Andrea Lumetsberger	Schanzberg 18	2 a 1028/2007 20.03.2007
611/9	496	Andreas Primetzhofer	Schanzberg 16	1 a 4059/2015 24.03.2015
611/10	487	Andreas und Angelika Raffetseder	Schanzberg 23	1 a 857/2012 21.03.2012
611/11	504	Mario Standlbauer Petra Hinterndorfer	Schanzberg 25	1 a 3363/2018 26.06.2018
611/12	457	Martin und Romana Kamleitner	Schanzberg 22	1 a 2216/2006 17.10.2006
611/13	460	Gerhard und Annemarie Furtlehner	Schanzberg 24	2 a 141/2007 19.12.2006
611/14	455	Gernot und Birgit Fixl	Schanzberg 26	1 a 1597/2006 26.06.2006
611/15	474	Markus und Manuela Lenz	Schanzberg 27	1 a 570/2008 19.03.2008

- Alle Grundstücke sind bereits zumindest mit einem Rohbau bebaut.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2021:
Löschung des im Grundbuch einverleibten Wiederkaufsrechtes für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreffend die Baugrundstücke Nr. 540/1, 611/1, 611/3, 611/4, 611/5, 611/6, 611/7, 611/8, 611/9, 611/10, 611/11, 611/12, 611/13, 611/14, 611/15, KG 43015 St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Löschung des im Grundbuch einverleibten Wiederkaufsrechtes für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreffend die Baugrundstücke Nr. 540/1, 611/1, 611/3, 611/4, 611/5, 611/6, 611/7, 611/8, 611/9, 611/10, 611/11, 611/12, 611/13, 611/14, 611/15, KG 43015 St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Winterdienst-Vereinbarungen, Änderungen bezüglich Jahresgrundpauschale

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben von Wiesinger KG, Ottenschlag 75 vom 09.08.2021 betreffend Winterdienstpauschale:
*Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihnen ab Jänner 2022 eine Pauschale von 100 Std. verrechnen, wenn diese 100 Stunden aufgebraucht sind, werden wir ganz normal weiterverrechnen. Sprich Sie zahlen uns 100 Stunden pro Fahrzeug im Vorhinaus und haben diese als Gutschrift bei uns.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne mit Auskünften zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Wiesinger KG*

- E-Mail an Wiesinger KG, Ottenschlag 75 am 05.11.2021 betreffend Räumstreckenzuteilung Winter 2021/2022
*Sehr geehrter Herr Bruno Wiesinger!
Von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird Ihnen nachstehend angeführte Räumstreckenzuteilung für die durchzuführende Schneeräumung übermittelt:*
 1. Güterweg Ottenschlag samt Ausästungen und Zufahrten
 2. Güterweg Kranzer
 3. Güterweg Düring
 4. Gemeindestraße Breneder, Ebenedt 25
 5. Gemeindestraße Graben-Jogl, Ebenedt 38
 6. Gemeindestraße Prandstätter, Ebenedt 62 und Strasser, Ottenschlag 67
 7. Güterweg Ebenedt/Henndorf samt Ausästungen und Zufahrten
 8. Gemeindestraße Betriebsbaugebiet Pfliegkreuz
 9. Bushaltestellen und Pendlerparkplatz Pfliegkreuz
 10. Bushaltestellen Hintermühle*Eine eventuelle Änderung der Räumstreckeneinteilung bleibt der Gemeinde vorbehalten.
Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 4. März 2011 die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 für Güterwege und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde beschlossen. Da dieses Regelwerk in Haftungsfragen als Grundlage herangezogen wird, erwarten wir die Einhaltung dieser Richtlinien.
Der derzeitige Stundensatz für die durchzuführende Schneeräumung beträgt gemäß Winterdienst-Vereinbarung vom 24. September 2010 mit dem LKW bzw. Traktor (ab 300 PS) € 104,26 exkl. MWSt., mit dem Traktor (150 – 299 PS) € 97,58 exkl. MWSt. und mit dem Traktor (bis 149 PS) € 53,47 exkl. MWSt.
In Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.08.2021 machen wir darauf aufmerksam, dass eine Auflösung bzw. Vertragsänderung nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich ist. Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist jedoch die Problematik bewusst und wir sind bezüglich Vereinbarung einer Pauschale Gesprächsbereit.
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner*

▪ Winterdienstkosten Wiesinger KG

Winter 2018/2019	LKW	Std.-Satz	Kosten	Traktor	Std.-Satz	Kosten	Gesamtkosten
11/2018	0	110,76 €	0,00 €	11,5	103,67 €	1.192,18 €	1.192,18 €
12/2018	5,5	110,76 €	609,18 €	23,5	103,67 €	2.436,20 €	3.045,38 €
01/2019	42,5	110,76 €	4.707,30 €	116	103,67 €	12.025,49 €	16.732,79 €
02/2019	10,5	110,76 €	1.162,98 €	11	103,67 €	1.140,35 €	2.303,33 €
Gesamt	58,5			162			23.273,68 €
Winter 2019/2020	LKW	Std.-Satz	Kosten	Traktor	Std.-Satz	Kosten	Gesamtkosten
01/2020	4,5	119,11 €	536,00 €	14	111,48 €	1.560,72 €	2.096,72 €
02/2020	1,5	119,11 €	178,67 €	13,5	111,48 €	1.504,98 €	1.683,65 €
Gesamt	6			27,5			3.780,37 €
Winter 2020/2021	LKW	Std.-Satz	Kosten	Traktor	Std.-Satz	Kosten	Gesamtkosten
12/2020	3,5	119,11 €	416,89 €	5,5	111,48 €	613,14 €	1.030,03 €
01/2021	20	119,17 €	2.383,44 €	49,5	111,53 €	5.520,64 €	7.904,08 €
04/2021	0	119,17 €	0,00 €	3	111,53 €	334,58 €	334,58 €
Gesamt	23,5			58			9.268,69 €

▪ Winterdienstkosten Holzmann e.U

Winter 2018/2019	Traktor	Stundensatz	Gesamtkosten
11+12/2018	27,45	116,48 €	3.197,48 €
01/2019	118,15	116,48 €	13.762,58 €
02/2019	12,5	116,48 €	1.456,06 €
Gesamt	158,1		18.416,12 €
Winter 2019/2020	Traktor	Stundensatz	Gesamtkosten
01/2020	12,5	119,11 €	1.488,90 €
02/2020	14,25	119,11 €	1.697,35 €
Gesamt	26,75		3.186,25 €
Winter 2020/2021	Traktor	Stundensatz	Gesamtkosten
12/2020	5	119,17 €	595,86 €
01/2021	57,5	119,17 €	6.852,40 €
03/2021	4,5	119,17 €	536,28 €
04/2021	3,5	119,17 €	417,11 €
Gesamt	70,5		7.984,54 €

▪ Winterdienstkosten Maschinenring Service (Fixl)

Winter 2018/2019	Traktor	Stundensatz	Gesamtkosten
12/2018	34,75	109,03 €	3.788,87 €
01-03/2019	203,5	109,03 €	22.188,01 €
Gesamt	238,25		25.976,88 €
Winter 2019/2020	Traktor	Stundensatz	Gesamtkosten
01-03/2020	32	110,90 €	3.548,93 €
Gesamt	32		3.548,93 €
Winter 2020/2021	Traktor	Stundensatz	Gesamtkosten
01-03/2021	71,25	111,68 €	7.957,49 €
Gesamt	71,25		7.957,49 €

Winterdienst-Vereinbarung

geschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9 –
im Folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und der

- **Firma Wiesinger KG - Internationale Transporte, Erdbau und Handel, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 75 -**
 - **Firma Holzmann e. U., 4371 Dimbach, Großlerau 18 -**
 - **Firma Maschinenring Oberösterreich Service eGen, 4021 Linz, Auf der Gugl 3 –**
- Im Folgenden kurz Unternehmer genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde obliegt gemäß § 17 OÖ. Straßengesetz, LGBl. 84/1991 idGF., der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Unternehmer und dieser übernimmt den Winterdienst auf den in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen. Im Rahmen der Besorgung des Winterdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist.
2. Beginn und Intensität der Schneeräumungsmaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen.
3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist ausschließlich Sache des Unternehmers.
5. Der Unternehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Unternehmers, der der Gemeinde den aufrechten Bestand des Versicherungsverhältnisses durch jährliche Vorlage der Einzahlungsbelege nachzuweisen hat.
6. Der Unternehmer stimmt zu, dass die Gemeinde auf ihre Kosten GPS-Sender für die Dokumentation des Winterdienstes in die Räumfahrzeuge einbaut.
7. Der Winterdienst hat gemäß den Richtlinien RVS 12.04.12 zu erfolgen.

II.

1. Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen hat die Gemeinde an den Unternehmer einen Betrag pro Einsatzstunde inkl. Mann zu entrichten:

Traktor (bis 149 PS) mit Schneepflug:	€ 53,47 exkl. MWSt.
Traktor (150 bis 299 PS) mit Schneepflug:	€ 97,58 exkl. MWSt.
Traktor (ab 300 PS) mit Schneepflug	€ 104,26 exkl. MWSt.
Lastkraftwagen mit Schneepflug:	€ 104,26 exkl. MWSt.

Die Abrechnung und Zahlung erfolgt monatlich. Der Unternehmer hat die Anzahl der verzeichneten Einsatzstunden aufzuzeichnen und monatlich einen Durchschlag seiner Aufzeichnung dem Gemeindeamt zu übergeben, welches die Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen hat. Aufgrund dieser Aufzeichnungen hat sodann die Gemeinde monatlich die zu entrichtenden Beträge zu errechnen und jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an den Unternehmer zu bezahlen.

Als **Grundpauschale (Mindestsatz)** pro Winterdienstperiode wird ein Betrag von **€ 4.500,00 exkl. MWSt.** vereinbart, wobei dieser Betrag für tatsächlich geleistete Regiestunden gegenverrechnet wird. Sollte am Ende der Winterdienstperiode weniger Regiestunden geleistet worden sein, als das Grundpauschale ausmacht, so wird der Differenzbetrag spätestens am 10. Mai eines jeden Jahres an den Unternehmer bezahlt.

2. Der pro Einsatzstunde zu entrichtende Betrag nach Punkt I. (1.) ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom der Wirtschaftskammer Österreich verlautbarten Transportkostenindex (www.dietransporteure.at). Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist die Indexzahl für 1. September 2021 (568,73) und zunächst der vereinbarte Betrag und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung per 1. September erhöhte Betrag. Sollte der Transportkostenindex nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria.

III.

Der Unternehmer erklärt der Gemeinde gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Winterdienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten Verschuldens straf- oder zivilrechtlich belangt worden zu sein.

IV.

1. Diese Vereinbarung beginnt seine Wirksamkeit am 1. September 2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Alle früheren vertraglichen Regelungen und Absprachen mit der Gemeinde werden durch diesen Vertrag ersetzt. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Während der ersten drei Vertragsjahre verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.
2. Ungeachtet des Kündigungsverzichtes nach Punkt IV. (1.) kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt der Unternehmer.

VI.

Diese Vereinbarung wird nur in einer, der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei der Unternehmer eine Ablichtung der Urschrift oder auf sein Verlangen und seine Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

VII.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde in der Sitzung am 9. Dezember 2021 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 9. Dezember 2021

St. Georgen am Walde, 9. Dezember 2021

Unternehmer:

Für die Gemeinde:

Bürgermeister:

Heinrich Haider

-
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2021:
Winterdienst-Vereinbarung mit folgenden Schneeräumunternehmen:
 - Firma Wiesinger KG - Internationale Transporte, Erdbau und Handel, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 75
 - Firma Holzmann e. U., 4371 Dimbach, Großlerlau 18
 - Firma Maschinenring Oberösterreich Service eGen, 4021 Linz, Auf der Gugl 3

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Winterdienst-Vereinbarung mit folgenden Schneeräumunternehmen:

- Firma Wiesinger KG - Internationale Transporte, Erdbau und Handel, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 75
- Firma Holzmann e. U., 4371 Dimbach, Großlerlau 18
- Firma Maschinenring Oberösterreich Service eGen, 4021 Linz, Auf der Gugl 3

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Verträge zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- @-Info Nr. 55 des OÖ. Gemeindebundes vom 16.11.2021 betreffend Mustervertrag für die Kindergartenkinderbeförderung: gemeinsame Aussendung mit der WKO
 - Kindergartentransporttarife ab 01.09.2021 sind 10% über den Schülertransporttarifen
 - Regelung für allfällige Stillstände: 30 % der ansonsten anfallenden vertraglichen Leistung
 - Aufschlag in Höhe von 5% beim Einsatz von Allradfahrzeugen

VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG VON KINDERGARTENKINDERN MIT PKW in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Die **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Unternehmer **Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39**, (im Folgenden kurz Unternehmer genannt) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des **Kindergartens in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde** im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen **Konzession VerkGe-30/1992 vom 22.09.1992, Gewerberegisternummer 56/1992**, ab 01.09.2021 zu erbringen. Die Vertragsdauer erstreckt sich von **01.09.2021 bis 31.08.2022** mit der Option auf jährliche Verlängerung.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Abrechnung erfolgt nach dem zu Beginn des **Kindergartenarbeitsjahres 2021/2022** einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes muss einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:

3 Allrad-Kraftfahrzeuge mit jeweils mindestens 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (inkl. Lenker)

Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind als KFZ zur Schülerbeförderung zu kennzeichnen.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig im Vorhinein, bekannt gegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen und bedarf der Schriftform.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden vereinbarten Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine **Vergütung laut Kindergartentransporttarife - Preistabelle vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft.**

dzt. ab 01.09.2021: € 1,29 - € 1,55 (inkl. 10 % MWSt) pro Kilometer (PKW)

Seitens der Gemeinde ist zur sicheren Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern der **Einsatz von Allradfahrzeugen** erwünscht. In diesem Falle gilt hierfür ein **Aufschlag in Höhe von 5 %** auf die Vergütung als vereinbart.

Dieser Kilometersatz ist auch für die notwendigen An- und Abfahrtskilometer zu vergüten.

Um dem in Relation zur Schülerbeförderung deutlich höheren Zeitaufwand Rechnung zu tragen, wird als Untergrenze eine Vergütung im Ausmaß von 10 % über der vom BMFJ jeweils veröffentlichten Tariftabelle für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr vereinbart. Die Basis der Abrechnung bildet der einvernehmlich erstellte Wageneinsatzplan gem. Punkt 2 dieses Vertrages, der der monatlichen Abrechnung zugrunde gelegt wird, sofern nicht im Einvernehmen hiervon Abweichendes festgelegt wird. Sollte sich innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer eine Erhöhung der zwischen den Interessenvertretungen der Vertragspartner zu verhandelnden Tarifsätze für die Beförderung von Kindergartenkindern im Gelegenheitsverkehr ergeben, die eine höhere Vergütung der Beförderungsleistung gewährleisten würde, treten ab diesem Zeitpunkt automatisch diese Vergütungssätze an die Stelle der obig genannten Vergütung.

Für den Fall einer nicht vom Unternehmer verursachten temporären Einstellung der Beförderungsleistung ist der Unternehmer berechtigt, für deren Dauer anstelle des Entgelts für die entfallenden Beförderungsleistungen eine Vergütung, die zumindest die Bereithaltungskosten abdeckt, zu verrechnen. Als Berechnungsbasis wird 30 % jener Vergütung vereinbart, die für die entfallenen Fahrten bei deren Durchführung zugestanden wäre.

Die Vergütung erfolgt aufgrund des gemäß Punkt 2 dieses Vertrages einvernehmlich festgelegten Wageneinsatzplans monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch die Unternehmerin/den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers **IBAN: AT76 3433 0000 0571 2781** zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

9.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

10.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit mindestens 8 Sitzplätzen — einschließlich Fahrersitz — verwendet werden.
Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG idgF gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall — auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt — richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich daher, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen und insbesondere das eingesetzte Lenkpersonal zu ebensolcher Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuhalten.

Im PKW ist dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können.

11.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und die einschlägigen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 16 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erfüllen.

12.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

13.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.
Der Lenker muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

14.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

15.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

16.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2021 genehmigt.

Der Unternehmer

Der Bürgermeister:
Heinrich Haider

**VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG VON
KINDERGARTENKINDERN MIT PKW
in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

Die **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Unternehmer **Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33**, (im Folgenden kurz Unternehmer genannt) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des **Kindergartens in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde** im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen **Konzession VerkGe01-30-1998 vom 29.07.1998, Gewerberegisternummer 411 3477**, ab 01.09.2021 zu erbringen. Die Vertragsdauer erstreckt sich von **01.09.2021 bis 31.08.2022** mit der Option auf jährliche Verlängerung.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Abrechnung erfolgt nach dem zu Beginn des **Kindergartenarbeitsjahres 2021/2022** einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes muss einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:

2 Allrad-Kraftfahrzeuge mit jeweils mindestens 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (inkl. Lenker)

Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind als KFZ zur Schülerbeförderung zu kennzeichnen.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig im Vorhinein, bekannt gegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen und bedarf der Schriftform.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindergartentagen anfallenden vereinbarten Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine **Vergütung laut Kindergartentransporttarife - Preistabelle vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft.**

dzt. ab 01.09.2021: € 1,29 - € 1,55 (inkl. 10 % MWSt) pro Kilometer (PKW)

Seitens der Gemeinde ist zur sicheren Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern der **Einsatz von Allradfahrzeugen** erwünscht. In diesem Falle gilt hierfür ein **Aufschlag in Höhe von 5 %** auf die Vergütung als vereinbart.

Dieser Kilometersatz ist auch für die notwendigen An- und Abfahrtskilometer zu vergüten.

Um dem in Relation zur Schülerbeförderung deutlich höheren Zeitaufwand Rechnung zu tragen, wird als Untergrenze eine Vergütung im Ausmaß von 10 % über der vom BMFJ jeweils veröffentlichten Tariftabelle für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr vereinbart. Die Basis der Abrechnung bildet der einvernehmlich erstellte Wageneinsatzplan gem. Punkt 2 dieses Vertrages, der der monatlichen Abrechnung zugrunde gelegt wird, sofern nicht im Einvernehmen hiervon Abweichendes festgelegt wird. Sollte sich innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer eine Erhöhung der zwischen den Interessenvertretungen der Vertragspartner zu verhandelnden Tarifsätze für die Beförderung von Kindergartenkindern im Gelegenheitsverkehr ergeben, die eine höhere Vergütung der Beförderungsleistung gewährleisten würde, treten ab diesem Zeitpunkt automatisch diese Vergütungssätze an die Stelle der obig genannten Vergütung.

Für den Fall einer nicht vom Unternehmer verursachten temporären Einstellung der Beförderungsleistung ist der Unternehmer berechtigt, für deren Dauer anstelle des Entgelts für die entfallenden Beförderungsleistungen eine Vergütung, die zumindest die Bereithaltungskosten abdeckt, zu verrechnen. Als Berechnungsbasis wird 30 % jener Vergütung vereinbart, die für die entfallenen Fahrten bei deren Durchführung zugestanden wäre.

Die Vergütung erfolgt aufgrund des gemäß Punkt 2 dieses Vertrages einvernehmlich festgelegten Wageneinsatzplans monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch die Unternehmerin/den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers **IBAN: AT65 3433 0000 0571 2591** zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

9.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

10.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit mindestens 8 Sitzplätzen — einschließlich Fahrersitz — verwendet werden. Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG idgF gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall — auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt — richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich daher, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen und insbesondere das eingesetzte Lenkpersonal zu ebensolcher Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuhalten.

Im PKW ist dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können.

11.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und die einschlägigen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 16 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erfüllen.

12.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

13.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Der Lenker muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

14.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

15.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

16.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2021 genehmigt.

St. Georgen am Walde, _____

St. Georgen am Walde, 09.12.2021

Der Bürgermeister:

Der Unternehmer

Heinrich Haider

**VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG VON
KINDERGARTENKINDERN MIT PKW
in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

Die **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Unternehmer **Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3/1**, (im Folgenden kurz Unternehmer genannt) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des **Kindergartens in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde** im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen **Konzession Gewerbe-GISA-Zahl: 16596580**, ab 01.09.2021 zu erbringen. Die Vertragsdauer erstreckt sich von **01.09.2021 bis 31.08.2022** mit der Option auf jährliche Verlängerung.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Abrechnung erfolgt nach dem zu Beginn des **Kindergartenarbeitsjahres 2021/2022** einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes muss einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:

1 Kraftfahrzeug ohne Allrad mit jeweils mindestens 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (inkl. Lenker)

Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind als KFZ zur Schülerbeförderung zu kennzeichnen.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig im Vorhinein, bekannt gegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen und bedarf der Schriftform.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden vereinbarten Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine **Vergütung laut**

Kindergartentransporttarife - Preistabelle vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft.

dzt. ab 01.09.2021: € 1,29 - € 1,55 (inkl. 10 % MWSt) pro Kilometer (PKW)

Seitens der Gemeinde ist zur sicheren Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern der **Einsatz von Allradfahrzeugen** erwünscht. In diesem Falle gilt hierfür ein **Aufschlag in Höhe von 5 %** auf die Vergütung als vereinbart.

Dieser Kilometersatz ist auch für die notwendigen An- und Abfahrtskilometer zu vergüten.

Um dem in Relation zur Schülerbeförderung deutlich höheren Zeitaufwand Rechnung zu tragen, wird als Untergrenze eine Vergütung im Ausmaß von 10 % über der vom BMFJ jeweils veröffentlichten Tariftabelle für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr vereinbart. Die Basis der Abrechnung bildet der einvernehmlich erstellte Wageneinsatzplan gem. Punkt 2 dieses Vertrages, der der monatlichen Abrechnung zugrunde gelegt wird, sofern nicht im Einvernehmen hiervon Abweichendes festgelegt wird. Sollte sich innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer eine Erhöhung der zwischen den Interessenvertretungen der Vertragspartner zu verhandelnden Tarifsätze für die Beförderung von Kindergartenkindern im Gelegenheitsverkehr ergeben, die eine höhere Vergütung der Beförderungsleistung gewährleisten würde, treten ab diesem Zeitpunkt automatisch diese Vergütungssätze an die Stelle der obig genannten Vergütung.

Für den Fall einer nicht vom Unternehmer verursachten temporären Einstellung der Beförderungsleistung ist der Unternehmer berechtigt, für deren Dauer anstelle des Entgelts für die entfallenden Beförderungsleistungen eine Vergütung, die zumindest die Bereithaltungskosten abdeckt, zu verrechnen. Als Berechnungsbasis wird 30 % jener Vergütung vereinbart, die für die entfallenen Fahrten bei deren Durchführung zugestanden wäre.

Die Vergütung erfolgt aufgrund des gemäß Punkt 2 dieses Vertrages einvernehmlich festgelegten Wageneinsatzplans monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch die Unternehmerin/den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers **IBAN: AT38 3433 0000 0571 9091** zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

9.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

10.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit mindestens 8 Sitzplätzen — einschließlich Fahrersitz — verwendet werden. Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG idgF gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall — auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt — richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich daher, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen und insbesondere das eingesetzte Lenkpersonal zu ebensolcher Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuhalten.

Im PKW ist dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können.

11.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und die einschlägigen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 16 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erfüllen.

12.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

13.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Der Lenker muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

14.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

15.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

16.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2021 genehmigt.

St. Georgen am Walde, _____

St. Georgen am Walde, 09.12.2021

Der Bürgermeister:

Der Unternehmer

Heinrich Haider

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.12.2021:
Verträge zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit den Firmen:
 - Georg Spiegl, Henndorf 39
 - Gregor Fichtinger, Haruckstein 33
 - Bruno Schuhbauer, Lindnerstraße 3

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Verträge zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit folgenden Firmen:

- Georg Spiegl, Henndorf 39
- Gregor Fichtinger, Haruckstein 33
- Bruno Schuhbauer, Lindnerstraße 3

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

13. Änderung der Jugendtaxi-Richtlinien aufgrund JugendTaxi-App

Berichtersteller: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Förderrichtlinien vom Amt der Oö. Landesregier betreffend Jugendtaxis für oberösterreichische Gemeinden
- Gemeinde-Haushaltsvoranschlag 2022: € 2.000,00 – davon 50% Landesförderung

Vereinbarung „JugendTaxi-App“

Vertragspartner 1: Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Adresse: Markt 9

PLZ, Ort: 4372 St. Georgen am Walde,
im folgenden **Gemeinde** genannt.

Vertragspartner 2: Verein 4YOUgend - Verein für oberösterreichische Jugendarbeit

Adresse: Hauptstraße 51-53

PLZ, Ort: 4040 Linz,
im folgenden **4YOUgend** genannt.

- 1. Vertragsgegenstand:** Teilnahme an der „JugendTaxi-App“
Die Gemeinde nimmt an der JugendTaxi-App teil, d.h., sie gibt digitale Taxigutscheine zu den vom Land OÖ festgelegten Kriterien über die 4youCard-App an ihre Jugendlichen aus.
- 2. Leistungen der Gemeinde**
 - a. Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Einhaltung der vom Land OÖ festgelegten Kriterien für die JugendTaxi-Förderung Sorge zu tragen. (siehe <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/131273.htm>)
 - b. Die Gutscheindaten werden von der Gemeinde frei gewählt und dem Verein 4YOUgend übermittelt.
 - c. Die Gemeinde rechnet selbstständig mit den Taxibetreibern ab und reicht ihre Kosten selbstständig bei der Abteilung Verkehr des Landes OÖ ein. Die aus der Jugendtaxi-Datenbank exportierbaren Auflistungen sollen hierfür herangezogen werden.
 - d. Die Gemeinde verpflichtet sich ab Start des App-Betriebs zur Erbringung eines Wartungsbeitrags in Höhe von 15 €/Monat an den Verein 4YOUgend. Die Rechnungslegung erfolgt halbjährlich.
 - e. Die Gemeinde sorgt für die Bewerbung der Jugendtaxi-App in den gemeindeeigenen Medien (Gemeindezeitung, Homepage, Schaukästen, etc.)
- 3. Leistungen des Vereins 4YOUgend**

Der Verein 4YOUgend stellt die digitale Infrastruktur (Server, App und Datenbank) zur Verfügung, betreut diese Infrastruktur und ist Ansprechstelle für Fragen und Unterstützung in Bezug auf die digitale Abwicklung des JugendTaxis. Der Verein bietet weiters Unterstützung bei der Bewerbung der Jugendtaxi-App in Form von Inhalten und Materialien, die von der Gemeinde verwendet werden können. Der Verein 4YOUgend ist darüber hinaus Vertragspartner der teilnehmenden Taxiunternehmen. Der Vertrag bindet die Taxiunternehmer an die Einhaltung der vom Land OÖ festgelegten Förderkriterien, siehe Beilage Punkt 8.
- 4. Beginn und Dauer**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung in Kraft. Es gilt 1 Jahr Mindestvertragsdauer ab Start des App-Betriebs, danach schriftliche Kündigungsmöglichkeit bis zum 30. Juni mit Wirksamkeit der Kündigung zum 1. Jänner des Folgejahres. Im Falle einer Nichtkündigung wird die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr verlängert.
Weiters erlischt der Vertrag automatisch mit Insolvenz eines Vertragspartners bzw. mit Einstellung der Förderung von Seiten des Landes OÖ.

5. Haftung

Der Verein 4YOUgend übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Daten, die auf Versäumnisse der Gemeinde zurückzuführen sind, sowie für Inhalte, die auf Wunsch der Gemeinde in der App platziert werden.

6. Gerichtsstand und Sonstiges

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

St. Georgen am Walde, 09.12.2021

Für die Gemeinde

Für den Verein 4YOUgend

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Jugendtaxi-Richtlinien

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021

- *Anspruchsberechtigt sind Jugendliche von 14 bis 26 Jahren (vollendet). Die Jugendlichen müssen mit Hauptwohnsitz in St. Georgen am Walde gemeldet sein.*
- *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde nimmt an der JugendTaxi-App teil, das heißt, sie gibt digitale Taxigutscheine zu den vom Land OÖ. festgelegten Kriterien über die 4youCard-App an ihre Jugendlichen aus. Die Gutscheindaten werden von der Gemeinde frei gewählt und dem Verein 4YOUgend übermittelt.*
- *Die Gutscheinhöhe beträgt € 3,00 und die Gültigkeitsdauer ist ein Jahr. Von der Gemeinde wird vorher kein Selbstbehalt kassiert, sondern der Selbstbehalt von mindestens 1/3 des Fahrpreises ist direkt an das Taxiunternehmen zu bezahlen. Jeder berechnete Jugendliche bekommt von seiner Wohnsitzgemeinde über die 4youCard-App eine bestimmte Anzahl an Jugendtaxi-Gutscheinen zur Verfügung gestellt, die er nach eigenem Ermessen verwenden kann. Welche Kontingente für welchen Zeitraum an die Jugendlichen abgegeben werden obliegt der Wohnsitzgemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Jugendtaxi-Gutscheine und diese sind nicht übertragbar.*
- *Das Jugendtaxi darf nur genutzt werden, wenn kein öffentlicher Verkehr verfügbar ist.*
- *Der Betrieb des Jugendtaxis erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag 17:00 Uhr – Sonntag, 23:59 Uhr) und an Werktagen vor Feiertagen.*
- *Während der Beförderung darf kein Alkohol im Transportmittel konsumiert werden bzw. durch das Beförderungsunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden.*
- *Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen und jeder Missbrauch werden strafrechtlich verfolgt.*

Die oben angeführten Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

- Anspruchsberechtigte (14 - 26 Jahre): 264 Personen
- Ausgabeintervall der Gutscheine: vierteljährlich
- Anzahl der Gutscheine je Person und Ausgabe: 2 Stück
- Gemeindeförderung pro Person und Jahr: € 3,00 x 2 Stück x 4 Quartale = € 24,00
- Gesamtkosten: € 24,00 x 264 Personen = € 6.336,00 pro Jahr (Man geht davon aus, dass nur ca. 1/3 der Gutscheine eingelöst werden)

- Taxiunternehmen: HABBI-Taxi

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.12.2021:
Änderung der Jugendtaxi-Richtlinien ab 01.01.2022 und Vereinbarung „JugendTaxi-App“ mit Verein 4YOUgend - Verein für oberösterreichische Jugendarbeit, 4040 Linz, Hauptstraße 51 – 53

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Änderung der Jugendtaxi-Richtlinien ab 01.01.2022 und Vereinbarung „JugendTaxi-App“ mit Verein 4YOUgend - Verein für oberösterreichische Jugendarbeit, 4040 Linz, Hauptstraße 51 - 53

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

- Alexander Sengstbratl verlässt vor diesem Tagesordnungspunkt den Saal und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Kaufvertrag mit Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige Gesellschaft m.b.H, 4020 Linz, Hirschgasse 32 und Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband für Oberösterreich, 4020 Linz, Körnerstraße 28 vom 30.01.2001 betreffend Grundstücke 24/26, 24/27 und 24/28, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer Rot-Kreuz-Ortsstelle und von Betreubaren Wohnungen:

§ 4 Einweisungsrecht:

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Mietinteressenten zu nominieren.

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Sozialabteilung, AZ: SO-850005/2006-Boa vom 11.10.2006 betreffend Vergabe von Betreubaren Wohnungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 05.10.2006 fand –organisiert von der Sozialabteilung – ein Erfahrungsaustausch der Ansprechpersonen der Betreubaren Wohnungen in Oberösterreich statt. Angesichts mehrerer Anfragen bei dieser Veranstaltung wird nun in einem Rundbrief an alle Gemeinden mit Betreubaren Wohnungen mitgeteilt, dass die nachweisliche Miteinbeziehung in die Vergabe der Betreubaren Wohnungen so zu verstehen ist, dass die fachliche Meinung der Ansprechperson oder eines anderen Vertreters der Betreuungsorganisation einzuholen und bei der Vergabe zu berücksichtigen ist. Die Ansprechperson bzw. die Betreuungsorganisation muss also ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Betreubaren Wohnungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Land Oberösterreich:

Anita Böhm

- Derzeit sind folgende Wohnungswerber für das Betreubare Wohnen gemeldet:

Name	Adresse	Geburtsjahr	WW seit	Anmerkung
Gisela Wenko	Linden 130	1947	13.01.2012	derzeit kein Bedarf
Michaela Barth	Siegfriedstraße 5/2, St. Valentin	1962	10.01.2017	derzeit kein Bedarf, noch berufstätig
Eva-Maria Hückl	Kleinerlau 21, 4371 Dimbach	1934	13.10.2020	Nur saisonale Nutzung der Wohnung, nicht erreichbar
Zázilia Höbarth	Schanzberg 1	1938	20.08.2021	

- Die Wohnungswerberin, Frau Zázilia Höbarth, wurde von Frau Martha Naderer vom Österreichischen Roten Kreuz, Sozialmedizinischer Stützpunkt Pabneukirchen, als Mieterin für das Betreubare Wohnen als geeignet empfunden.

**VERTRAG
ÜBER DIE GRUNDLEISTUNGEN
DES BETREUBAREN WOHNENS**

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
vertreten durch
Bürgermeister Heinrich Haider

im Folgenden kurz Anbieterin genannt, einerseits und

Zäzilia Höbarth
geb. 16.10.1938
Schanzberg 1
4372 St. Georgen am Walde

im Folgenden kurz Vertragspartner/in genannt, andererseits wie folgt:

I. Feststellungen

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Wohnanlage in Jörgenberg 15, auf dem Grundstück Nr. 24/28, Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde, um Betreubare Wohnungen gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SHG 1998 handelt.
2. Der/die Vertragspartner/in hat mit dem Vermieter dieser Wohnanlage, der OÖ Wohnbau, 4020 Linz, Blumauerstraße 46, im Folgenden kurz Vermieter/in genannt, einen Mietvertrag über die in der vertragsgegenständlichen Wohnanlage gelegenen **Wohnung Nr. 5 im Erdgeschoss** abgeschlossen.
3. In der seniorenrechtlich errichteten vertragsgegenständlichen Wohnung wird der/die Vertragspartner/in seinen/ihren Haushalt, seine/ihre wirtschaftlichen Belange und sein/ihr Leben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbständig führen. Es wird festgestellt, dass die Leistungen im Rahmen des Betreubaren Wohnens nicht der Betreuung, Pflege oder ärztlichen Versorgung eines Alten- und Pflegeheimes entsprechen.

II. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:

1. Der Mietvertrag im Sinne des Punktes I/2 stellt eine untrennbare Einheit mit dem gegenständlichen Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens dar.
2. Dieser Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist daher hinsichtlich der Dauer und des Bestandes von der Dauer und vom Bestand des Mietvertrages abhängig.
3. Das Zustandekommen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens setzt den rechtswirksamen Bestand des Mietvertrages voraus. Die Beendigung des Mietverhältnisses zieht die Beendigung dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nach sich.
4. Das im Rahmen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens vereinbarte Entgelt ist (in Folge der Einheit mit dem Mietvertrag) jedenfalls, d. h. insbesondere auch im Fall der Auflösung dieses Vertrages, bis zur Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in zu bezahlen.

III. Leistungen

1. Grundleistungen:

Die Anbieterin verpflichtet sich, für die nachstehend angeführten Leistungen vorzusorgen bzw. diese durchzuführen. Der/die Vertragspartner/in akzeptiert die Grundleistungen als verpflichtenden Bestandteil des Betreubaren Wohnens.

- a. Rufhilfe, mit welcher der/die Vertragspartner/in rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) den Rufhilfebetreiber erreichen kann. Der/die Vertragspartner/in hat dafür zu sorgen, dass in der Wohnung ein Telefonanschluss (Festnetzanschluss) bzw. die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Betrieb des Rufhilfegerätes zur Verfügung stehen.
- b. Leistungen der Ansprechperson:
 - Anwesenheit im Gebäude im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung
 - regelmäßige Kontaktaufnahme zum/zur Vertragspartner/in (nach Vereinbarung - mindestens 1 x wöchentlich):
 - nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen
 - erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtungen (Post, o.ä.)
 - erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes
 - Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag/Monat)
 - Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen
 - Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reisen, Hilfsmittel, ...)
 - Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilien Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste, ...)
 - Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Kontaktaufnahme mit der Ärztin/dem Arzt
 - Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen
 - Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten
 - Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise

2. Walleistungen:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Hilfsmaßnahmen, wie etwa pflegerische oder hausärztliche Tätigkeiten, Maßnahmen der Mobilien Betreuung und Hilfe sowie Handreichungen in der Haushaltsführung, etc. im Leistungsangebot dieses Vertrages nicht enthalten sind.

3. Durch diese Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmt sind, soll dem/der Vertragspartner/in ermöglicht werden, bei Altersgebrechlichkeit, Behinderung, vorübergehender Krankheit oder anderen vorübergehenden Einschränkungen in der Wohnung zu bleiben. Dabei soll dem/der Vertragspartner/in die notwendige Unterstützung und individuelle Hilfestellung für ein größtmögliches Maß an selbständiger Lebensführung und Mobilität gegeben werden.

IV. Betreten der Wohnung, Schlüssel

1. Der/die Klient/in ermöglicht den Bediensteten der/des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Perg im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Anmeldung und darüber hinaus bei Gefahr in Verzug die Wohnung jederzeit betreten zu können. Dazu hat der/die Vertragspartner/in die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen bzw. erreichbar zu verwahren.
2. Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie bei Gefahr in Verzug benutzt werden. Im Falle eines durch das Rote Kreuz zu vertretenden Verlustes sind auf Verlangen der Vertragspartner/des Vertragspartners die Schlösser und Schlüssel auf Kosten der/des Roten Kreuzes auszuwechseln.

V. Entgelte

1. Das Entgelt für die Leistungen im Sinne des Punktes III setzt sich aus dem Entgelt für die Rufhilfe und dem Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson zusammen. Ausdrücklich

festgehalten wird, dass diese Entgelte auch ohne Inanspruchnahme einer dieser Leistungen (also auch im Falle der Nichtbenützung der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in) zu entrichten sind.

2. Für die Rufhilfe im Sinne des Punktes III/1/a hat der/die Vertragspartner/in pro Monat die jeweils gültige Gebühr für die Teilnahme an der **Rufhilfe des Roten Kreuzes** in Höhe von derzeit **18,17 Euro bei Festnetzanschluss sowie 29,70 Euro bei Mobilfunk-Anschluss** zu leisten.
3. Für die **Leistungen der Ansprechperson** ist vom/von der Vertragspartner/in pro Monat ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich in Höhe von **54,00 Euro** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen. Das zu entrichtende Entgelt wird maximal einmal jährlich angepasst.
4. Die Entgelte für die Rufhilfe und für die Leistungen der Ansprechperson sind bis längstens 15. eines jeden Monats mittels Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag auf das dem/der Vertragspartner/in bekannt gegebene/n Konto/Konten kosten- und spesenfrei zu überweisen.
5. Entgelte für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen (wie z. B. Mobile Betreuung und Hilfe, Hauskrankenpflege oder sonstige persönliche Hilfen im Sinne des § 12 Oö. SHG 1998) sind gesondert entsprechend dem Ausmaß der Inanspruchnahme und unabhängig von dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt zu leisten.

VI. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Anbieterin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis und damit auch das diesem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
 - a. der/die Vertragspartner/in mit der Zahlung von Entgelten im Sinne des Punktes V. ganz oder teilweise trotz eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer zumindest 30tägigen Nachfrist im Rückstand ist; oder
 - b. der/die Vertragspartner/in im Sinne des Punktes I/3 nicht mehr in der Lage ist, sein/ihr Leben oder seinen/ihren Haushalt selbständig zu führen oder eine Pflege und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim notwendig und geboten erscheint; oder
 - c. der/die Vertragspartner/in von den Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und der Anbieterin aus sonst bestimmten Gründen eine Betreuung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin nicht mehr zumutbar ist; oder
 - d. der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.
2. Bei Ableben des Vertragspartners/der Vertragspartnerin können - unbeschadet der Vereinbarungen im Mietvertrag - eintrittsberechtigte Personen nur dann einen weiteren Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens mit der Anbieterin abschließen, wenn sie selbst der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entsprechen. Im Fall des Punkt V. 2. Kann der (Ehe)Partner nur dann im Vertragsverhältnis verbleiben, wenn er auch die Rufhilfe für sich in Anspruch nimmt.

VII. Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz

1. Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte, wie z.B. Rufhilfebetreiber, Freie Wohlfahrtsträger, zu übertragen.
2. Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Anbieterin seine/ihre persönlichen Daten EDV-mäßig speichert und verwertet.
3. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich der Anbieterin mitzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung der/die Vertragspartner/in und die Anbieterin die andere Ausfertigung erhält.
2. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Anbieterin, sämtliche übrigen Kosten und Gebühren aller Art trägt der/die Vertragspartner/in.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Vertragsänderung oder Vertragsergänzung bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine gültige Vereinbarung abzuschließen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und der ungültigen Bestimmung gleichwertig ist.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Perg.

Die Bestimmungen des Vertrages wurden mit dem/der Vertragspartner/in erörtert. Der/die Vertragspartner/in erklärt, dass er/sie diesen Vertrag gelesen und verstanden hat.

St. Georgen am Walde, am 09.12.2021

Der/die Vertragspartner/in: (bei Paaren beide)

Für die Anbieterin:

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

laut Gemeinderatsbeschluss
vom 09.12.2021

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.12.2021:
Nominierung von Zázilia Höbarth, Schanzberg 1, als Mieterin für die freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15, und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Nominierung von Zázilia Höbarth, Schanzberg 1, als Mieterin für die freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Nominierung von Mieter für die freie Wohnung Nr. 3b im Buchingerhaus, Markt 5

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Baurechtsvertrag mit der Ersten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Heimstätte“ Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 27.04.2004 betreffend Grundstücke .17, 4 und .217, KG St. Georgen am Walde, für die Sanierung des Gebäudeteils Buchingerhaus, Markt 5 und Errichtung von zusätzlichen Wohnflächen und Geschäftsgebäuden:
XVI. Einweisungsrecht/Zustimmung:
Die von der Baurechtsgeberin zu errichtenden Wohnungen und Geschäftslokale dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Baurechtsgeberin in Bestand gegeben werden.
Der Baurechtsgeberin kommt ein Einweisungsrecht bei der Bestandsgabe der Wohnungen und Geschäftslokale dergestalt zu, dass die Mietinteressenten von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde jeweils vorgeschlagen werden. Liegt kein Vorschlag vor, ist die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „HEIMSTÄTTE“ Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die Wohnungen und Geschäftslokale frei zu vermieten, sofern nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Mietinteressenten namhaft macht oder der Vermietung ausdrücklich zustimmt.
 - Schreiben der Neue Heimat Oberösterreich, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 15.09.2021, dass ab 01.12.2021 im Buchingerhaus, Markt 5, eine Mietwohnung neu vermietet wird:
 - **Wohnung 3B**
Größe: 69,83 m², 2. Stock
- | | |
|--|-----------------|
| Finanzierungsbeitrag § 17 WGG | € 1.601,88 |
| Sicherstellung für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden | € 0,00 |
| Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten) | € 482,12 |
| Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe | |
- Derzeit als Wohnungswerberin gemeldet:
Daniela Mühlbachler, 4280 Königswiesen, Greinerstraße 17/2
 - Telefonat am 26.02.2021 mit Herrn Wiesinger von Neue Heimat Oberösterreich:
Es muss ein Hauptwohnsitz angemeldet werden, damit der Anspruch auf Wohnbauförderung gewährleistet ist.
 - Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.12.2021:
Nominierung von Daniela Mühlbachler, 4280 Königswiesen, Greinerstraße 17/2, als Mieterin für die freie Wohnung Nr. 3b im Buchingerhaus, Markt 5

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Nominierung von Daniela Mühlbachler, 4280 Königswiesen, Greinerstraße 17/2, als Mieterin für die freie Wohnung Nr. 3b im Buchingerhaus, Markt 5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Nominierung von Mieter für die freie Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5

Berichterstatte: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Baurechtsvertrag mit der Ersten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Heimstätte“ Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 27.04.2004 betreffend Grundstücke .17, 4 und .217, KG St. Georgen am Walde, für die Sanierung des Gebäudeteils Buchingerhaus, Markt 5 und Errichtung von zusätzlichen Wohnflächen und Geschäftsgebäuden:

XVI. Einweisungsrecht/Zustimmung:

Die von der Baurechtsgeberin zu errichtenden Wohnungen und Geschäftslokale dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Baurechtsgeberin in Bestand gegeben werden.

Der Baurechtsgeberin kommt ein Einweisungsrecht bei der Bestandsgabe der Wohnungen und Geschäftslokale dergestalt zu, dass die Mietinteressenten von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde jeweils vorgeschlagen werden. Liegt kein Vorschlag vor, ist die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „HEIMSTÄTTE“ Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die Wohnungen und Geschäftslokale frei zu vermieten, sofern nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Mietinteressenten namhaft macht oder der Vermietung ausdrücklich zustimmt.

- Schreiben der Neue Heimat Oberösterreich, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 15.09.2021, dass ab 01.02.2022 im Buchingerhaus, Markt 5, eine Mietwohnung neu vermietet wird:

➤ **Wohnung 11**

Größe: 59,63 m², 2. Stock

Finanzierungsbeitrag § 17 WGG	€ 1.423,50
Sicherstellung für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden	€ 0,00
Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten)	€ 420,71
Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe	

- Derzeit kein Wohnungswerber gemeldet
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.12.2021:
Nominierung des ersten geeigneten Mietinteressenten an die Neue Heimat Oberösterreich als Mieter für die Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Nominierung des ersten geeigneten Mietinteressenten an die Neue Heimat Oberösterreich als Mieter für die Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

17. Ehrung ausgeschiedener Gemeinderäte

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Beschluss des Gemeinderates vom 9. Mai 1986 über Ehrungen und Auszeichnungen
 - Ehrenurkunde
 - Ehrenurkunde mit Bildband „Landeschronik Oberösterreich“
 - Ehrennadel mit Ehrenurkunde
 - Ehrenring mit Ehrenurkunde
 - Ehrenbürgerschaft

- Ehrenurkunde: Alle ausgeschiedenen Ersatzgemeinderäte
 1. Alexandra Harringer (2015-3/2020)
 2. Franz Kastenhofer (2009-2015 und 2015-2021)
 3. Astleithner Monika (2015-2021)
 4. Dietmar Fixl (2009-2015 und 2015-2021)
 5. Peter Buchberger (2003-2009, 2009-2015 und 2015-2021)
 6. Lukas Lumetsberger (2015-2021)
 7. Daniel Lichtenecker (2015-2021)
 8. Thomas Pölzl (2015-2021)
 9. Anita Hofbauer (2009-2015 und 2015-2021)
 10. Romana Buchberger (2015-2021)
 11. Hans Jürgen Aumayer (1997-2003, 2003-2009, 2009-2015 und 2015-2021)
 12. Katinka Kopta (2015-2017)
 13. Herta Aumayer (2003-2009, 2009-2015 und 2015-2021)
 14. Anita Aigner (2015-2021)
 15. Heinrich Harrucksteiner (1991-1997, 1997-2003, 2003-2009, 2009-2015 und 2015-2021)
 16. Gerhard Schwarzinger (1985-1991, 1991-1997, 1997-2003, 2003-2009, 2009-2015 und 2015-2021)
 17. Dietmar Brunner (2015-2021)
 18. Manuela Grudl (2015-2021)
 19. Sarah Sengstbratl (2015-2021)
 20. Karin Lumetsberger (2015-2021)
 21. Johann Offenthaler (2015-2021)
 22. Manfred Steiner (2015-2021)

- Ehrenurkunde mit Bildband „Landeschronik Oberösterreich“: Alle ausgeschiedenen Gemeinderäte
 1. Johannes Neuhauser (2009-2015 und 2015-2021)
 2. Renate Fürst (2009-2015 und 2015-2017)
 3. Sylvia Schartmüller (2015-2018, Obfrau Kulturausschuss)
 4. Martin Buchberger (2009-2015 und 2015-2021, Obmann Kulturausschuss)
 5. Erna Kurzbauer (2010-2015, 2009-2010 und 2015-2018)
 6. Johannes Peirleitner (2003-2009, 2009-2015 und 2015-2021)
 7. Ing. Klaus Freyenschlag (2015-2020 Ersatz-GR und 2020-2021 GR, Obmann Prüfungsausschuss))

- Ehrennadel mit Ehrenurkunde:
Josef Buchberger, Henndorf 2 (Ersatz-GR 1985-1991, 1991-1997; GR 1997-2003, 2003-2009, 2009-2015, 2015-2021; Obmann Prüfungs- und Bauausschuss)

- Ehrenring mit Ehrenurkunde:
Franz Temper, Linden 21 (GR 1985-1991, 1991-1997, 1997-2003, 2003-2009, 2009-2015, 2015-2019; Vizebürgermeister)

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 2.12.2021:
 - Ehrung der ausgeschiedenen Ersatzgemeinderäte (wie in der obigen Liste angeführt) mit Ehrenurkunde
 - Ehrungen der ausgeschiedenen Gemeinderäte (wie in der obigen Liste angeführt) mit Ehrenurkunde und Bildband „Landeschronik Oberösterreich“
 - Ehrennadel mit Ehrenurkunde für Josef Buchberger, Henndorf 2
 - Ehrenring mit Ehrenurkunde für Franz Temper, Linden 21
- Antrag auf Bundesehrung bzw. Bundesauszeichnung wird beim Land Oberösterreich eingereicht

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja:
Die Art und Weise der Überreichung ist aufgrund der derzeitigen COVID-19-Situation schwierig.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Wir werden dafür einen geeigneten Termin suchen müssen. Weiters müssen wir klären, in welcher Form und Größe die Ehrung stattfindet, wer die Gemeinde vertritt usw.
- 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder:
Der Kulturausschuss sollte über den Termin und die Rahmenbedingungen betreffend Verleihung der Auszeichnungen nochmals beraten.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

- Ehrung der ausgeschiedenen Ersatzgemeinderatsmitglieder (wie in der obigen Liste angeführt) mit Ehrenurkunde
- Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder (wie in der obigen Liste angeführt) mit Ehrenurkunde mit Bildband „Landeschronik Oberösterreich“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Verleihung der Ehrennadel mit Ehrenurkunde an Josef Buchberger, Henndorf 2, in Würdigung der besonderen Verdienste in seiner mehr als 24-jährigen Tätigkeit als Gemeinderat, Prüfungs- und Bauausschussobmann

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Verleihung des Ehrenringes mit Ehrenurkunde an Franz Temper, Linden 21, in Würdigung seiner besonderen Verdienste in seiner mehr als 30-jährigen Tätigkeit als Gemeinderat, Gemeindevorstand und im Besonderen für seine 12-jährige Amtszeit als Vizebürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

- Georg Temper nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da Franz Temper sein Vater ist.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

18. Allfälliges

18.1. Schreiben der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm betreffend Umkehrplatz Teichweg

- Schreiben der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, vom 19.10.2021 betreffend Erschließung Teichweg, 4372 St. Georgen am Walde
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Nach Abschluss der nun endgültigen Vermessung der Siedlungsstraße am Teichweg und der damit verbundenen Aufteilung des Grundstückes in 10 Bauparzellen möchten wir nochmals zu unserem bereits einmal im Gemeinderat behandelten Antrag auf Rückabwicklung der Übertragung des Wendehammers aus der ursprünglichen Straßenführung im Ausmaß von 80 m² an die Raiffeisenbank Stellung nehmen:
Die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm hat in Summe rund 2.400 m² an öffentlichen Verkehrsflächen bei der Erschließung der Bauplätze an das öffentliche Gut abgetreten. Die Schaffung des Wendehammers bei der Ersterschließung ist bei der nunmehrigen Bebauung nicht mehr erforderlich. Die freiwerdende Fläche würde für den angrenzenden Bauwerber eine wesentliche Verbesserung bedeuten.
Die abgetretene Fläche zur Erweiterung der Siedlungsstraße auf 6 m Breite bleibt selbstverständliche unbetroffen.
Gerne stehe ich Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und ersuche um Abhandlung dieses Antrages in der nächsten Gemeinderatssitzung.
Freundliche Grüße
Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen
Dir. Hubert Daniel, MBA
Dir. Herbert Zeitlhofer
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2021:
Vermessungsurkunde GZ 11406t1/2021 betreffend Katasterschlussvermessung Teichweg aufgrund Änderung Aufschließungsstraße
- *Auszug aus Protokoll: Errichteter Umkehrplatz im Ausmaß von 82 m² soll nicht an Raiffeisenbank Mühlviertler Alm bzw. Stefan Kagerhuber rückübertragen werden, da dieser bei Bedarf benötigt wird.*
- Es besteht bei den 10 neuen Bauplätzen beim Teichweg kein Bebauungsplan
- Eine Ausfahrt der neuen Grundbesitzer auf die westliche öffentliche Straße kann nicht ausgeschlossen werden
- Da nicht abzusehen ist, ob der Umkehrplatz in Zukunft bei Bedarf benötigt wird, soll keine Rückübertragung erfolgen.
- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 01.12.2021:
Die Vermessungsurkunde GZ 11406t1/2021 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2021 wird bestätigt und der Umkehrplatz (Grundstück 4024, KG 43015 St. Georgen am Walde) im Ausmaß von 82 m² soll nicht an die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulgasse 2, zurück übertragen werden.

18.2. Kommandofahrzeug Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde

- Seit November 2021 in Betrieb
- Überprüfung ob Umbau und Typisierung von 9-Sitzer auf 10- oder 11-Sitzer möglich ist
- Vorheriges Kommandofahrzeug bereits verkauft

18.3. Ersteigerung Liegenschaft Freyenschlag, Linden 61

- Abbruch des Wohnhauses und des Stadls auf der Liegenschaft Linden 61 wurde im Auftrag des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung durch die Firma Hasenöhl im November 2021 durchgeführt.
- Verbreiterung der Landesstraße B119a Greiner Straße im Jahr 2022 durch das Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein

18.4. Arzthaus, Markt 2 und Altes Gemeindehaus, Markt 3, Umsetzung eines Wohnbauprojektes

- Fertigstellungsmeldung durch Raiffeisenbank Mühlviertler Alm vom 21.10.2021
- Eröffnung durch Raiffeisenbank Mühlviertler Alm am 14.11.2021
- Alle 5 Wohnungen sind bereits vermietet

18.5. Kanalsanierung BA14 II und Kanallbau BA15 Teichweg

- Die Sanierungen sind Großteils abgeschlossen

18.6. Schulsanierung BA02

- Der Turnsaal und der Gymnastiksaal sind seit November 2021 wieder benützbar
- Derzeit laufen die Umbauarbeiten im Untergeschoß der Volksschule

18.7. Breitbandinternet

- E-Mail von Internetprovider Elektro Pühringer vom 07.07.2021 betreffend Nachdotierung Access Call 6 Breitband
- Förderungsverträge mit dem Bundesministerium wurden unterzeichnet
- Voraussichtlich im Dezember 2021 wird durch Elektro-Pühringer eine Glasfaserverbindung zwischen Jörgenberg/Gemeinde St. Georgen am Walde und „Liegenschaft „Hinterleitner“, Henndorf 31/Gemeinde Pabneukirchen hergestellt
- Gespräch mit Elektro-Pühringer über Strategie, Kriterien und Zeitplan für flächendeckenden Ausbau in gesamten Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde

18.8. Leader-Gemeinde-Workshop

- Montag, 17.01.2022 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Marktgemeindeamt
- Coronabedingte Ausweichmöglichkeit: Saal in der Musikschule

18.9. Grünschnitt und Strauchschnitt, Tarife und Entsorgungsmöglichkeiten

- Klarstellung in der Gemeindezeitung im Frühjahr 2022 welche Menge Menge und zu welcher Zeit der Abfall beim Bauhof angeliefert werden kann
- Tarife
- Anlieferungsmöglichkeiten nach Königswiesen – Entsorgungsanlage Obereder

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **11.11.2021** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:30** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Gerhard Kaindl

Margit Kaindl

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom *10.03.2022* keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am *10.03.2022*

Vorsitzender ^{SPÖ} (LFH):

[Handwritten signature]

Fraktionsmitglied ÖVP:

[Handwritten signature]

Fraktionsmitglied ^{LFH} SPÖ:

[Handwritten signature]

Fraktionsmitglied GNGN:

10.12.2021

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 30. November 2021 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Die Freiwilligen Ausgaben und Subventionen 2022 in Höhe von insgesamt € 53.429,95 wurden einstimmig beschlossen.
3. Der **Gemeindevoranschlag 2022, der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2022 - 2026** sowie die **Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2022** wurden einstimmig beschlossen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022
Operative Gebarung	€ 4.149.700,00	€ 3.657.400,00
Investive Gebarung	€ 844.800,00	€ 1.456.100,00
Finanzierungstätigkeit	€ 394.300,00	€ 403.900,00
Zwischensumme	€ 5.388.800,00	€ 5.517.400,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.387.700,00	€ 1.516.300,00
Summe	€ 4.001.100,00	€ 4.001.100,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 0,00	

Prioritätenreihung der Vorhaben:

1. Gemeindestraßenbau
2. Güterweginstandsetzung
3. Innensanierung Schule BA2
4. ABA BA14 Sanierung II
5. ABA BA15 Teichweg
6. Kommunalfahrzeug
7. Feuerwehr LFA
8. Feuerwehr KLF-A

4. Der **Haushaltsvoranschlag 2022** und der **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2021 - 2026** der „**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG**“ wurde einstimmig beschlossen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022
Operative Gebarung	€ 81.400,00	€ 76.900,00
Investive Gebarung	€ 280.700,00	€ 1.017.400,00
Finanzierungstätigkeit	€ 736.700,00	€ 4.500,00
Zwischensumme	€ 1.098.800,00	€ 1.098.800,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.017.400,00	€ 1.017.400,00
Summe	€ 81.400,00	€ 81.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 0,00	

5. Die **Darlehensaufnahme** und ein Darlehensvertrag in Höhe von € 268.815,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren für die **Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II** mit der BAWAG P.S.K., 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem variablen Zinssatz (Aufschlag +0,190 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz: +0,190 %) wurde einstimmig beschlossen.
6. Die **Darlehensaufnahme** und ein Darlehensvertrag in Höhe von € 202.500,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren für die **Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg** mit der BAWAG P.S.K., 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem variablen Zinssatz (Aufschlag +0,190 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz: +0,190 %) wurde einstimmig beschlossen.
7. Die **Zustimmung** zu folgendem Geschäft gemäß Pkt. 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG**“ wurde einstimmig beschlossen:
Die **Darlehensaufnahme** und Darlehensvertrag in Höhe von € 736.715,00 mit einer Laufzeit von 15 Jahren für die **Schulsanierung BA02** mit der BAWAG P.S.K., 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem variablen Zinssatz (Aufschlag +0,190 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz: +0,190 %) wurde einstimmig beschlossen.
8. Die **Änderung der Satzung** für den **Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel** wurde einstimmig beschlossen.
9. Ein **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.60** (Mag. Gabriele Pilger, Haruckstein 34) betreffend Umwidmung und Rückwidmung von Teilen der Grundstücke 3354, KG 43011 Linden, von Grünland in Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb-Reiten wurde einstimmig gefasst.
10. Die **Löschung des im Grundbuch einverleibten Wiederkaufsrechtes** für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreffend die Baugrundstücke Nr. 540/1, 611/1, 611/3, 611/4, 611/5, 611/6, 611/7, 611/8, 611/9, 611/10, 611/11, 611/12, 611/13, 611/14, 611/15, KG 43015 St. Georgen am Walde wurden einstimmig beschlossen.
11. Die **Winterdienst-Vereinbarungen inkl. eines Grundpauschales** in Höhe von mindestens € 4.500,00 exkl. 20 % MWSt. pro Winterdienstperiode mit den Firmen Wiesinger KG, Ottenschlag 75, Holzmann e.U., Großertau 18 und Maschinenring OÖ Service eGen, 4020 Linz, Auf der Gugl 3, wurden einstimmig beschlossen.
12. Die **Verträge zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern** mit den Firmen Georg Spiegl, Henndorf 39, Gregor Fichtinger, Haruckstein 33 und Bruno Schuhbauer, Lindnerstraße 3, wurden einstimmig beschlossen.

13. Die **Änderungen der Jugendtaxi-Richtlinien** und eine **Vereinbarung „JugendTaxi-App“** mit dem Verein 4YOUgend wurden einstimmig beschlossen.
14. Als **Mieterin** für die freie **Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen**, Jörgenberg 15, wurde Frau Zázilia Höbarth, Schanzberg 1, nominiert. Ein Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens wurde einstimmig beschlossen.
15. Als **Mieterin** für die freie **Wohnung Nr. 3b im Buchingerhaus**, Markt 5 wurde Frau Daniela Mühlbachler, 4280 Königswiesen, Greiner Straße 17/2, einstimmig nominiert.
16. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, dass die freie **Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus**, Markt 5, an den nächsten geeigneten Wohnungswerber für die Vergabe der Wohnung vorgeschlagen wird.
17. Folgende **Gemeindee Ehrungen** wurden einstimmig beschlossen:
- Ehrenurkunde an alle ausgeschiedenen Ersatzgemeinderäte
 - Ehrenurkunde mit Bildband „Landeschronik Oberösterreich“ an alle ausgeschiedenen Gemeinderäte
 - Ehrennadel mit Ehrenurkunde an Josef, Buchberger, Henndorf 2
 - Ehrenring mit Ehrenurkunde an Franz Temper, Linden 21

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 10.12.2021 10:54